

Verkündungsblatt der Technischen Universität Ilmenau



Nr. 31 / 2007

Ilmenau, den 24. September 2007

Inhaltsverzeichnis:

	Seite
Masterprüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – Medien- und Kommunikationsforschung/Media and Communication Research	2
Studienordnung Medien- und Kommunikationsforschung/Media and Communication Research	9
Masterprüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – Elektrotechnik und Informationstechnik	21
Studienordnung Elektrotechnik und Informationstechnik	25
Masterprüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – Medienwirtschaft	38
Studienordnung Medienwirtschaft	43
Masterprüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – Wirtschaftsinformatik	52
Studienordnung Wirtschaftsinformatik	59
Masterprüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – Wirtschaftsingenieurw.	68
Studienordnung Wirtschaftsingenieurwesen	77
Masterprüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – Mikro- u. Nanotechnol.	90
Studienordnung Mikro- und Nanotechnologien	97
Bachelorprüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – Angewandte Medienwissenschaft	106
Studienordnung Angewandte Medienwissenschaft	113

Herausgeber: Der Rektor	Redaktion: Pressestelle/Öffentlichkeitsarbeit	Aufl.: 35
-------------------------	---	-----------

* Verkündungsblatt der TU Ilmenau * www.tu-ilmenau.de * Max-Planck-Ring 14 * 98693 Ilmenau * Tel.: 03677 69-2545 * Fax: 03677 69-1718 *

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung
– Besondere Bestimmungen –
für den
bilingualen Studiengang
Medien- und Kommunikationsforschung/Media and
Communication Research
mit dem Abschluss „Master of Arts“ bzw. „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den bilingualen Studiengang Medien- und Kommunikationsforschung/Media and Communication Research mit dem Abschluss „Master of Arts“ bzw. „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat die Ordnung am 02. Mai 2006, 27. Juni 2006, 21. November 2006 und 29. Juni 2007 beschlossen. Der Senat der Technische Universität Ilmenau hat sie am 13. Juni 2006, 05. Dezember 2006 und 03. Juli 2007 beschlossen. Der Rektor hat sie am 08. August 2007 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 23. Mai 2007 und 17. Juli 2007 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Akademischer Grad	4
§ 3 Zulassung zum Studium	4
§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Umfang des Lehrangebotes	4
§ 5 Art, Form und Dauer der Prüfungen	5
§ 6 Sonstige Prüfungsleistungen	5
§ 7 Masterarbeit und Kolloquium	5
§ 8 Prüfungsorganisation	6
§ 9 Zulassung zu Prüfungen	6
§ 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen	7
§ 11 Verpflichtende Fachstudienberatung	7
§ 12 In-Kraft-Treten	7

Anlage: Art, Form und Dauer der Prüfungsleistungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master of Science/Master of Arts“ (MPO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006 in der jeweils geltenden Fassung, den Inhalt der Prüfungsleistungen im Studiengang. Soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen der MPO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht auf Vorschlag der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungsleistungen folgende akademische Grade mit der Studiengangsbezeichnung „Medien- und Kommunikationsforschung/ Media and Communication Research“:

- **Master of Arts (M. A.)**, wenn mehr als die Hälfte der im Studium erworbenen Leistungspunkte im sozial- oder geisteswissenschaftlichen Bereich erbracht wurden, oder
- **Master of Science (M. Sc.)**, wenn mehr als die Hälfte der im Studium erworbenen Leistungspunkte im technik-, informations- oder wirtschaftswissenschaftlichen Bereich erbracht wurden.

Die Zuordnung der einzelnen Studienabschnitte zu den genannten thematischen Bereichen regelt Anlage 1 dieser Ordnung.

§ 3 Zulassung zum Studium

Zum Studium ist berechtigt, wer einen ersten Hochschulabschluss in einem fachlich einschlägigen Studiengang mit einer Dauer von mindestens 7 Fachsemestern mit 210 LP erfolgreich abgeschlossen hat und die Eignungsprüfung nach § 4 der Studienordnung besteht. Soweit Bewerber mit einem ersten Hochschulabschluss nur 180 LP erwerben konnten, kann bei Vorliegen weiterer, in einer Hochschule erworbener Qualifikationsnachweise im Umfang von 30 LP die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgen.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit drei Semester. Sie gliedert sich in zwei Semester für Lehrveranstaltungen und ein Semester für die Anfertigung der Masterarbeit.

(2) Der mit dem Studium verbundene Studienaufwand wird mit Hilfe von insgesamt 90 Leistungspunkten (LP) dokumentiert. Diese werden jeweils bei erfolgreichem Abschluss eines Faches vergeben.

(3) Das bilinguale Studium ist modular aufgebaut. Anzahl und Umfang der Module, die Inhalte sowie Lehr- und Lernformen sind in § 8 bis § 10 der Studienordnung festgelegt.

§ 5 Art, Form und Dauer der Prüfungen

(1) Zum Nachweis des Studienerfolgs werden alle Module mit Prüfungen abgeschlossen. Diese bestehen zum Teil aus Prüfungsleistungen in den Fächern des jeweiligen Moduls. Näheres regelt die Anlage zu dieser Ordnung.

(2) Die Art, Form und Dauer der Prüfungsleistungen regelt Anlage, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 6 Sonstige Prüfungsleistungen

(1) Einige Module sehen studienbegleitendsonstige Prüfungsleistungen außerhalb der Prüfungszeiträume, in Form von Hausarbeiten, Referaten und Arbeitsproben vor.

(2) Die Themen für Hausarbeiten und Referate werden durch das für das jeweilige Fach verantwortliche Fachgebiet des Institutes für Medien- und Kommunikationswissenschaft vergeben. Dabei ist die Aufgabenstellung so zu formulieren, dass sie von einem Studierenden auf der Grundlage des im Studienplan vorgesehenen Studienaufwandes innerhalb der vorgesehenen Zeit, jedoch spätestens bis zum Ende des jeweiligen Semesters bearbeitet werden kann. Hausarbeiten schließen in der Regel ein vorbereitendes Referat ein.

(3) Hausarbeiten und Referate sind in der Regel Gruppenarbeiten. Dementsprechend ist der individuelle Beitrag jedes Gruppenmitgliedes auszuweisen und zu bewerten.

(4) Die Bewertung der studienbegleitenden sonstigen Prüfungsleistungen erfolgt auf der Grundlage des zum Ende des jeweiligen Semesters vorliegenden Arbeitsstandes, sofern nicht ein früher liegendes Fälligkeitsdatum genannt wurde.

§ 7 Masterarbeit und Kolloquium

(1) Mit der Masterarbeit soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Sie soll das Studium abschließen und wird daher für das 3. Fachsemester empfohlen.

(2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der vorgesehene Arbeitsaufwand von 30 LP innerhalb eines Bearbeitungszeitraumes von sechs Monaten geleistet werden kann.

(3) Soll das Thema in Kooperation mit einer Einrichtung außerhalb der Technischen Universität bearbeitet werden, muss dies zuvor vom Kandidaten beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt werden. Dem Antrag ist beizufügen:

- a. die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe des Themas mit gegebenenfalls erforderlichen Erläuterungen sowie die Benennung eines Betreuers der jeweiligen Einrichtung,
- b. die Erklärung eines für das Thema fachkompetenten Professors oder Privatdozenten des Instituts für Medien- und Kommunikationswissenschaft über die Betreuung oder Mitbetreuung.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag innerhalb von sechs Wochen.

(4) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind in einem Kolloquium vorzutragen und in der Diskussion zu verteidigen. Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, die von einer Kommission aus drei Prüfern bewertet wird. Es hat eine Dauer von etwa 45 Minuten, die sich zu gleichen Teilen auf den Kandidatenvortrag und die Diskussion verteilt. Es ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach dem Einreichen der Masterarbeit durchzuführen.

(5) Ein mit "nicht ausreichend" (5) bewertetes Kolloquium kann nach sechs Wochen einmalig wiederholt werden.

(6) Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich zu gleichen Teilen aus den Noten der beiden Gutachter und aus der Note des Kolloquiums. Ist ein dritter Gutachter erforderlich, werden bei der Festlegung der Gesamtnote für die Masterarbeit der Durchschnitt der Bewertungen der drei Gutachter zu zwei Dritteln und das Kolloquium zu einem Drittel berücksichtigt.

(7) Im Anschluss an das Kolloquium wird dem Kandidaten die Note der Masterarbeit mitgeteilt.

§ 8 Prüfungsorganisation

(1) Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen, die studienbegleitend abgelegt werden, erfolgt mit der Eintragung in die Teilnehmerliste für das jeweilige Fach. Innerhalb der ersten Woche nach Beginn der Lehrveranstaltung kann der Kandidat beim Prüfungsamt seinen Rücktritt erklären, ohne dass ihm dadurch Benachteiligungen entstehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 21 Abs. 1 MPO – AB sinngemäß.

(2) Lehrveranstaltungen in Fächern mit beschränkter Teilnehmerzahl werden nur dann durchgeführt, wenn sich mindestens zehn Studierende dafür angemeldet haben. Über Fragen des Angebots und der Durchführung entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige Fakultät.

(3) Prüfungsleistungen für Fächer, die nicht mehr Gegenstand des gültigen Studienplans sind, werden letztmalig vier Semester nach Auslaufen des entsprechenden Faches angeboten. Der Termin der letztmöglichen Prüfungsleistung ist bekannt zu geben.

(4) Die Prüfungssprache entspricht der Lehrveranstaltungssprache. Mit Bekanntgabe der Prüfungstermine wird mitgeteilt, ob zu einer englischsprachigen Lehrveranstaltung in dem bilingualen Studiengang auch eine deutschsprachige Prüfung angeboten wird. Für studienbegleitende Prüfungsleistungen erfolgt die Bekanntgabe zu Beginn der Lehrveranstaltung.

§ 9 Zulassung zu Prüfungen

Studierende, die gemäß 11 Abs. 2 eine Mitteilung über die Erfüllung der Voraussetzungen zur Durchführung einer verpflichtenden Fachstudienberatung erhalten haben, werden erst nach erfolgtem Beratungsgespräch zu weiteren Prüfungsleistungen zugelassen.

§ 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Von allen anderen Modulprüfungen können 40 vom Hundert zweimal wiederholt werden. Bei einer aus mehreren Prüfungsleistungen bestehenden Modulprüfung erstreckt sich die Wiederholbarkeit dabei auf alle nicht bestandenen oder als nicht bestanden geltenden Prüfungsleistungen.

(2) Bei einer nicht bestandenen oder als nicht bestanden geltenden Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtfach kann anstelle der ersten bzw. zweiten Wiederholung auch ein anderes, bislang noch nicht gewähltes und aufgrund des Studienplans zulässiges Fach gewählt werden. Die Anzahl der zulässigen Wiederholungen erhöht sich dadurch nicht. Satz 1 und 2 gelten sinngemäß für Fächer, in deren Rahmen Lehrveranstaltungen zu wechselnden Themen angeboten werden.

(3) Bestandene Prüfungsleistungen in den Überblicksmodulen können zur Notenverbesserung einmal wiederholt werden, wenn sie erstmalig und zu den im Studienplan empfohlenen Zeitpunkten oder davor abgelegt werden. Dabei zählt das bessere Ergebnis.

§ 11 Verpflichtende Fachstudienberatung

(1) Hat der Studierende nicht mindestens die Hälfte der im Studienplan für jedes Fachsemester vorgesehenen Prüfungsleistungen abgelegt und bestanden oder droht durch die Nichteinhaltung der Prüfungsfristen bzw. das mögliche Nichtbestehen der Wiederholung einer Prüfungsleistung der Verlust des Prüfungsanspruches, muss er sich vor dem Ablegen weiterer Prüfungsleistungen nachweislich einer Fachstudienberatung unterziehen, die gemeinsam von einem durch den Prüfungsausschuss bestellten Prüfer und einem Vertreter des Prüfungsamtes durchgeführt wird.

(2) Die Erfüllung der Voraussetzungen und damit die Verpflichtung für ein solches Beratungsgespräch ist dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(3) Im Verlauf der Fachstudienberatung sind auf der Basis einer Gesamtbeurteilung des Studierenden und seiner Studiensituation die Ursachen für die Studienprobleme herauszuarbeiten. Außerdem muss der Studierende anhand eines von ihm zu erstellenden angepassten Studienplans darlegen, wie und in welchem Zeitrahmen er sein Studium erfolgreich abschließen will.

(4) Der mit der Durchführung der Fachstudienberatung betraute Prüfer kann dem Studierenden Hinweise zur weiteren Gestaltung des Studienverlaufs geben. Dazu zählen insbesondere Hinweise zum Besuch vorbereitender Lehrangebote.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 10. August 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff
Rektor

Anlage

zur Prüfungs-
ordnung – Besondere
Bestimmungen für den
bilingualen Master-Studien-
gang „Medien- und
Kommunikationsfor-
schung/Media and
Communication Research“

Art, Form und Dauer der
Prüfungsleistungen

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Studienordnung für den bilingualen Studiengang Medien- und Kommunikationsforschung/Media and Communication Research mit dem Abschluss „Master of Arts“ bzw. „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) folgende Studienordnung für den bilingualen Studiengang „Medien- und Kommunikationsforschung/Media and Communication Research“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ oder „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat die Ordnung am 02. Mai 2006, 27. Juni 2006, 21. November 2006 und 29. Juni 2007 beschlossen. Der Senat der Technische Universität Ilmenau hat sie am 13. Juni 2006, 05. Dezember 2006 und 03. Juli 2007 beschlossen. Der Rektor hat sie am 08. August 2007 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 23. Mai 2007 und 17. Juli 2007 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	11
§ 2 Studiengangprofil	11
§ 3 Studiendauer	11
§ 4 Eignungsprüfung	11
§ 5 Ziele des Studiums	13
§ 6 Qualifikationsprofil	13
§ 7 Absolventenbild	13
§ 8 Aufbau des Studiums, Studienplan	14
§ 9 Inhalte des Studiums	15
§ 10 Lehr- und Lernformen	16
§ 11 Internationale Ausrichtung	17
§ 12 Studienfachberatung	17
§ 13 In-Kraft-Treten	18

Anlage 1: Umfang der Fächer und Verteilung der Semesterwochenstunden

Anlage 2: Art, Form und Dauer der Fächerabschlüsse

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung (StO) regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master of Science/Master of Arts“ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen (MPO-BB) für den Studiengang „Medien- und Kommunikationsforschung/Media and Communication Research“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ oder „Master of Science“ Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Studiengangsprofil

Der bilinguale Studiengang ist in Übereinstimmung mit den vom Akkreditierungsrat unter Einbeziehung der internationalen Entwicklung aufgestellten Kriterien dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ entsprechend gestaltet. Gemäß § 3 Abs. 1 MPO-BB baut er konsekutiv auf Bachelor-Studiengängen mit einer Dauer von sechs oder sieben Fachsemestern auf, führt sie fort, vertieft sie oder erweitert sie fachübergreifend.

§ 3 Studiendauer

Das bilinguale Studium umfasst eine Regelstudiendauer von drei Fachsemestern. Es gliedert sich in zwei Semester für Lehrveranstaltungen und ein Semester für die Anfertigung und Verteidigung der Masterarbeit.

§ 4 Eignungsprüfung

(1) Die Zulassung zum Studium ist – unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen – vom Bestehen der Eignungsprüfung abhängig. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerber den für den Studiengang besonderen fachspezifischen Anforderungen genügen.

(2) Gegenstand der Eignungsprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in Absatz 3 bis 5 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten Merkmale. Für das Bestehen der Eignungsprüfung muss der Bewerber eine Gesamtpunktzahl von mindestens 80 Punkten erreichen.

(3) Der Abschluss wird gemäß § 60 Absatz 1 Nr. 4 ThürHG hinsichtlich der fachlichen Einschlägigkeit mit bis zu 40 Punkten anhand folgender Kriterien bewertet:

- Inhaltlicher Bezug zur Kommunikations- und Medienforschung, insbesondere Vermittlung von Kenntnissen zur Funktion, Struktur und Entwicklung des Mediensystems sowie von Überblickskenntnissen zu den wichtigsten Theorien und Forschungsmethoden der Kommunikations- und Medienwissenschaft mit bis zu maximal 10 Punkten;
- Interdisziplinarität in der Zusammensetzung des Curriculums sowie in thematischen Zugängen auf Fachebene, insbesondere Vermittlung eines Grundverständnisses für technische und wirtschaftliche Prozesse mit bis zu maximal 10 Punkten;

- Inhaltlicher Bezug zur Kommunikations- und Medienpraxis, insbesondere Vermittlung von Fähigkeiten zur zielgruppen-, medien- und marktgerechten Planung, Gestaltung und Bewertung unterschiedlicher Medienprodukte, insbesondere in Hörfunk und Fernsehen sowie im Multimedia-, Online- und Mobil-Bereich im Rahmen von Praktika mit bis zu maximal 10 Punkten;
- Internationalität, insbesondere hinsichtlich im Curriculum vorgesehener Zeiten für Auslandsaufenthalte (Praktika, Studienaufenthalte) mit bis zu maximal 10 Punkten.

Ferner wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

- sehr gut = 20 Punkte
- gut = 10 Punkte
- befriedigend = 5 Punkte

Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der sprachlichen Eignung bewertet:

- sehr gut (TOEFL¹: mindestens 220 Punkte im computergestützten Test, oder IELTS²: mindestens Band 6, oder APIEL³: Grad 4-5, oder ein anderer äquivalenter Test): 20 Punkte
- gut (TOEFL: mindestens 173 Punkte im computergestützten Test, oder IELTS: Band 5, oder APIEL: Grad 3, oder ein anderer äquivalenter Test): 10 Punkte
- befriedigend (IELTS: Band 4, oder Preliminary English Test der Universität Cambridge, oder Fremdsprachenzertifikat der TU Ilmenau: sehr gut, oder ein anderer äquivalenter Test): 5 Punkte

(4) Weiterhin wird der Grad der fachspezifischen Eignung mit bis zu maximal 40 Punkten, anhand nachfolgender Kriterien bewertet:

- Kompetenzen und Fähigkeiten in der Kommunikations- und Medienforschung gemäß Absatz 3 Anstrich 1 anhand einer nachweisbaren qualifizierten Berufserfahrung mit bis zu maximal 10 Punkten;
- Feststellung von Fähigkeiten und Fertigkeiten aus der Kommunikations- und Medienpraxis gemäß Absatz 3 Anstrich 3 anhand nachgewiesener qualifizierter beruflicher Tätigkeiten mit bis zu maximal 10 Punkten;
- Bereitschaft und Motivation zu interdisziplinärer Forschung anhand des Motivations Schreibens sowie des Exposés für eine mögliche wissenschaftliche Forschungsarbeit mit bis zu maximal 10 Punkten;
- Feststellung internationaler Erfahrungen anhand nachgewiesener Auslandsaufenthalte (Praktika, Studienaufenthalte, berufspraktische Tätigkeiten) mit bis zu maximal 10 Punkten.

¹ Test of English as a Foreign Language

² International English Language Testing System

³ Advanced Placement exam in International English Language

(5) Erreicht der Bewerber nicht die erforderliche Gesamtpunktzahl, wird seine Eignung in einer 30-minütigen mündlichen Prüfung festgestellt. Die Prüfung ist bezogen auf die in Absatz 4 beschriebenen Kompetenzen jeweils mit bis zu 20 Punkten (= sehr gut) zu bewerten.

(6) Für die Entscheidung der Eignung nach Absatz 3 ist die Zulassungsstelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss zuständig.

§ 5 Ziele des Studiums

(1) Der Master-Studiengang „Medien- und Kommunikationsforschung / Media and Communication Research“ bietet ein sozialwissenschaftlich orientiertes Studium. Er ist durch die Integration von kommunikations-, technik- und wirtschafts- bzw. rechtswissenschaftlichen Lehrinhalten unter dem gemeinsamen inhaltlichen Fokus der Medien, insbesondere auch der digitalen Medien geprägt (Ilmenauer Modell). Der Studiengang ist forschungsorientiert angelegt und eng verzahnt mit den aktuellen, mittel- und langfristigen Forschungsaktivitäten am IfMK.

(2) Ziel des Master-Studiengangs ist es, den Studierenden in einem forschungsorientierten Studium den Erwerb von Wissen und Kompetenzen zu theoretischen Ansätzen, Forschungsmethoden und Befunden zur medienvermittelten Kommunikation zu ermöglichen. Dabei setzt das Studium eine hohe Eigenverantwortung der Studierenden voraus und orientiert sich am aktuellsten Wissensstand.

§ 6 Qualifikationsprofil

Das Studium bereitet auf ein breites Spektrum von Tätigkeiten in folgenden forschungs- und innovationsorientierten Berufsfeldern vor:

- Wissenschaftliche Tätigkeiten an Universitäten und Forschungseinrichtungen
- Sozialwissenschaftliche Markt- und Meinungsforschung
- Medien- und Kommunikationsberatung
- Interne und externe Organisationskommunikation (Öffentlichkeitsarbeit) für Unternehmen, Verbände und weitere Institutionen
- Medienmanagement
- Journalismus, insbesondere auch Wissenschafts-, Wirtschafts- und Technikjournalismus

§ 7 Absolventenbild

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs zeichnen sich nach dem Abschluss ihres forschungsorientierten Studiums durch eine Reihe universale, nicht studienortspezifische Merkmale aus. So haben sie

- ein vertieftes Theorie- und Methodenwissen,
- das sie befähigt, neue und komplexe Probleme in Wissenschaft, Unternehmen und gesellschaftlichen Organisationen zu analysieren und zu lösen,
- und das sie jeweils in den individuell sehr unterschiedlichen Kontext ihrer bisherigen Bildungsbiographien integrieren.

Als Absolventinnen und Absolventen eines nach dem interdisziplinären Ilmenauer Modell der Medienausbildung entwickelten Studiengangs zeichnen sie sich gleichzeitig durch eine Reihe studienortspezifischer Merkmale aus.

1. Sie haben im interdisziplinären „Ilmenauer Modell“ spezifisches theoretisches und methodisches Fachwissen erworben, das ihnen die Bearbeitung von aktuellen Problemen der Medienwelt des beginnenden 21. Jahrhunderts, in denen technische Innovationen als Ursache oder potentielle Lösung eine Rolle spielen, wesentlich erleichtert. Das klar strukturierte, inhaltlich differenzierte und in regelmäßigen Abständen an aktuelle Forschungsprobleme angepasste Lehrprogramm stellt dabei eine Ausbildung auf dem jeweils neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methodik sicher.
2. Sie haben sich aus sozialwissenschaftlicher Perspektive mit Medieninnovationen und damit verbundenen sozialen, technischen und wirtschaftlichen Problemen beschäftigt. Diese Perspektive verbinden sie mit den in ihrer bisherigen Ausbildung erworbenen Kenntnissen, die sowohl aus einem sozialwissenschaftlichen als auch aus einem eher technik- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studium stammen können.
3. Sie besitzen Schnittstellen- und Transferkompetenzen in der Zusammenarbeit mit technisch und ökonomisch ausgebildeten Fachleuten, die ihnen die Kommunikation in interdisziplinären Teams erheblich erleichtern: Ilmenauer Absolventen haben gelernt, auch ökonomisch und technisch zu denken und mit Ökonomen und Ingenieuren zielorientiert zu kommunizieren.
4. Sie haben umfangreiche Erfahrungen in innovativen Forschungsprojekten gesammelt, in die sie in Lehrveranstaltungen sowie als studentische Mitarbeiter in Projekten der Fachgebiete des Instituts eingebunden waren. Sie haben damit auch die Erfahrung gemacht, eigene Beiträge zu wissenschaftlicher Forschung zu erbringen.
5. Sie haben neben Fachwissen und Methodenerfahrung auch wesentliche, für zukünftige Wissenschaftler bzw. Führungskräfte zentrale Schlüsselkompetenzen erworben: Teamfähigkeit im Rahmen von interdisziplinären Projektteams, interkulturelle Kompetenzen durch den Kontakt mit internationalen Austauschstudierenden sowie in interkulturellen Lehrveranstaltungen, Führungskompetenz als Tutoren für die Studierenden im BA-Studiengang.
6. Sie sind durch englischsprachige Lehrveranstaltungen, die Beschäftigung mit transnationalen Problemen und den Kontakt mit internationalen Studierenden hervorragend in der Lage, sich auf einem globalen Arbeitsmarkt zu bewegen.

§ 8 Aufbau des Studiums, Studienplan

(1) Das bilinguale Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst insgesamt 10 in den beiden Studiensemestern zu absolvierende Module in drei Modulbereichen:

- a. die obligatorischen englischsprachigen Überblicksmodule (4 Module mit je zwei Fächern, 16 LP),
- b. die wahlobligatorischen teilweise englischsprachigen Vertiefungsmodule (4 Module mit je einem Fach, 16 LP)
- c. sowie die ebenfalls wahlobligatorischen und teilweise englischsprachigen Forschungsmodule (2 Module mit je einem Fach, 28 LP).

Hinzu kommt im letzten Studiensemester die Abschlussarbeit (Masterarbeit) inklusive Kolloquium (30 LP).

(2) Der mit den Fächern und Modulen verbundene Studienaufwand wird in Form von Leistungspunkten (LP) dokumentiert. Diese werden jeweils bei erfolgreichem Abschluss eines Faches vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Pro Fachsemester ergibt sich damit ein Studienaufwand von durchschnittlich 900 Stunden (30 LP). Für das gesamte Studium einschließlich der Masterarbeit werden insgesamt 90 Leistungspunkte vergeben.

(3) Die Inhalte des bilingualen Studiums, d.h. alle Module und die sie konstituierenden Fächer, ihr Umfang, der mit ihnen verbundene Studienaufwand und ihre zeitliche Abfolge sind im Studienplan festgelegt. Dieser ist als Anlage Bestandteil dieser Ordnung und setzt sich zusammen aus der Stundentafel und dem jährlich aktualisierten Fächerkatalog.

(4) Die einzelnen Module sind so aufeinander abgestimmt, dass sie innerhalb eines Semesters absolviert werden können und somit eine Immatrikulation von Studierenden sowohl im Wintersemester, als auch im Sommersemester möglich ist. Die Inhalte der Module werden durch verschiedene Lehr- und Lernformen vermittelt.

(5) Der Studienerfolg wird mit Prüfungen in allen Modulen nachgewiesen. Diese bestehen zum Teil aus Prüfungsleistungen in den Fächern des jeweiligen Moduls. Die Art, Form und Dauer der Prüfungsleistungen regelt der Prüfungsplan. Er ist Bestandteil der MPO-BB.

(6) Der Master-Grad wird verliehen, wenn alle laut MPO-BB geforderten Prüfungsleistungen bestanden sind.

§ 9 Inhalte des Studiums

(1) Der Studiengang vermittelt:

- analytische, strategische und evaluative Fähigkeiten, um komplexe technische, wirtschaftliche und politische Sachverhalte kommunikationswissenschaftlich zu erforschen;
- weiterführende Qualifikationen für leitende Tätigkeiten in den verschiedenen Bereichen der öffentlichen Kommunikation;
- eine dezidiert internationale Sichtweise auf die Probleme und Perspektiven der medienvermittelten Kommunikation;
- vertiefende theoretische und methodologische Kenntnisse der Kommunikations- und Medienwissenschaft unter Berücksichtigung interdisziplinärer Grundlagen.

(2) In den für alle Studierenden obligatorischen Überblicksmodulen werden – aufbauend auf Kenntnissen, die in Bachelor-Studiengängen vermittelt werden – Grundlagen gelehrt. Die Überblicksmodule erleichtern darüber hinaus Studierenden, die nicht den Bachelor-Studiengang „Angewandte Medienwissenschaft“ absolviert haben, den Zugang zum Studium nach dem Ilmenauer Modell.

(3) In den wahlobligatorischen Vertiefungsmodulen beschäftigen sich die Studierenden in vorrangig diskursiven Lehrveranstaltungen mit der Vertiefung und Erweiterung des Grundlagenwissens zu spezifischen Themenbereichen, die sich nach den mittel- und langfristigen Forschungsschwerpunkten am IfMK richten. Im Vergleich zu den Überblicksmodulen erfordern sie einen wesentlich höheren Selbststudienanteil, was sich in einem höheren Studienaufwand niederschlägt.

(4) In den beiden ebenfalls wahlobligatorischen Forschungsmodulen festigen die Studierenden ihre forschungsmethodischen Fähigkeiten. Sie sammeln umfangreiche Erfahrungen in innovativen Forschungsprojekten, in die sie in den Lehrveranstaltungen der beiden Module sowie darüber hinaus gehend als studentische Mitarbeiter in Projekten der Fachgebiete des IfMK eingebunden werden. Sie werden damit auch die Erfahrung machen, eigene Beiträge zu wissenschaftlicher Forschung zu erbringen.

Über die Teilnahme an den beiden Lehrveranstaltungen hinaus wird von den Studierenden ein hohes Maß an selbstständiger Arbeit erwartet. Dementsprechend hoch ist der vorgesehene Studienaufwand. Die inhaltliche Definition der Forschungsmodule richtet sich nach den mittel- und langfristigen Forschungsschwerpunkten am IfMK.

(5) Die Inhalte der Vertiefungs- und Forschungsmodule werden von den beteiligten Fachgebieten in einer Zweijahresplanung konkretisiert. Einen hohen Stellenwert besitzen dabei fachübergreifende Themen, die sich an mehrere oder alle Medienstudiengänge der Universität richten. Das konkrete Themenangebot wird im jährlich aktualisierten Fächerkatalog fixiert und bis spätestens ein Semester vor Beginn des Moduls im Verkündungsblatt der Universität veröffentlicht.

(6) Mit der das Studium abschließenden Masterarbeit soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. In einem Masterkandidatenseminar sind spätestens nach der Hälfte der Bearbeitungszeit die Themenstellung sowie die daraus entwickelte Vorgehensweise und ggf. erste Untersuchungsergebnisse vorzustellen. Die Ergebnisse der Masterarbeit sind in einem abschließenden Kolloquium vorzutragen und in der Diskussion zu verteidigen.

Fachübergreifende Themenstellungen sind bei der Masterarbeit erwünscht, insbesondere solche in Verbindung mit den anderen Medienstudiengängen der Universität mit einem Masterabschluss.

§ 10 Lehr- und Lernformen

(1) Die wesentlichen Formen der Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen und Seminare, Forschungsseminare, Hausarbeiten sowie Kolloquien.

1. Vorlesungen sind durch kontinuierliche Stoffvermittlung der Grundlagen des jeweiligen Lehrgebietes gekennzeichnet. In der Regel werden sie von Professoren, Hochschuldozenten oder Gastdozenten durchgeführt.
2. Seminare ergänzen, festigen und vertiefen das in den Vorlesungen vermittelte Wissen anhand von spezifischen Problemstellungen, Aufgaben und Beispielen. Sie haben weiterhin den Erwerb von Methodenkenntnissen zum Inhalt. Die Auseinandersetzung mit Fachliteratur ist wichtiger Bestandteil dieser Lehrveranstaltungsform.

Die Studierenden werden aktiv in die Lösung der Problemstellung einbezogen und zur Teamarbeit angehalten. In der Regel werden Seminare von wissenschaftlichen Assistenten und wissenschaftlichen Mitarbeitern durchgeführt.

3. Forschungsseminare sollen bei den Studenten die Fähigkeit vertiefen, sich auf der Grundlage von Fachliteratur und der bisher erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit einem Thema ausführlich wissenschaftlich auseinanderzusetzen, ihre Erkenntnisse in einem Vortrag darzustellen und in der Diskussion zu verteidigen.
 4. Hausarbeiten haben das Ziel, kommunikations- und medienwissenschaftliche Themenstellungen auszuarbeiten, zu untersuchen und Lösungen zu erarbeiten. Fachübergreifende Themenstellungen, insbesondere solche in Verbindung mit den Master-Studiengängen Medientechnologie und Medienwirtschaft sind ausdrücklich erwünscht. Die Hausarbeiten sind in der Regel studienbegleitend angelegt, werden von einzelnen Studierenden oder von kleinen Gruppen bearbeitet und sollen auch die Fähigkeit zur Teamarbeit fördern.
 5. Kolloquien dienen dem Ziel, die Studierenden mit neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Entwicklungen des Fachgebietes bekannt zu machen. Zugleich bieten sie die Möglichkeit, eigene Arbeits- und Forschungsergebnisse zur Diskussion zu stellen. Eine besondere Form des Kolloquiums ist das Master-Kandidatenseminar.
- (2) Dem wissenschaftlichen Selbststudium kommt in allen Phasen des Studiums eine hervorragende Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens sowie der selbständigen wissenschaftlichen Arbeit zu. Eine wichtige Form ist hierbei die Arbeit in der Gruppe.

§ 11 Internationale Ausrichtung

(1) Einen bedeutenden Stellenwert nimmt im bilingualen Studium die Internationalisierung ein. Über die Beschäftigung mit transnationalen Problemen hinaus sollen die Studierenden im Rahmen eines bilingualen Studiums durch englischsprachige Lehrveranstaltungen und den Kontakt mit internationalen Studierenden in die Lage versetzt werden, sich auf einem globalen Arbeitsmarkt zu bewegen. Der bilinguale Studiengang richtet sich damit gleichermaßen an inländische (d.h. deutschsprachige) und ausländische (d.h. englischsprachige) Studierende.

(2) Alle Veranstaltungen der Überblicksmodule werden in der Regel ausschließlich in englischer Sprache angeboten. Im Bereich der Vertiefungsmodule gibt es in jedem Semester mindestens vier englischsprachige Angebote, im Bereich der Forschungsmodule mindestens zwei. Unabhängig von der jeweiligen Veranstaltungssprache werden die Leistungsüberprüfungen in deutscher und in englischer Sprache angeboten. Damit können auch englischsprachige Studierende ohne ausreichende Kenntnis der deutschen Sprache den Studiengang vollständig absolvieren.

§ 12 Studienfachberatung

(1) Zu Beginn des Studiums erfolgt eine Einführung in den Studiengang, wobei die Studierenden über den Ablauf des gesamten Studiums und ihre Möglichkeiten zu einer individuellen Gestaltung beraten werden.

(2) Im Rahmen eines Mentorenprogramms sind für Studierende mit Studienproblemen verpflichtende Studienberatungen vorgesehen. Ein solch verpflichtendes Beratungsgespräch erfolgt immer dann, wenn weniger als die Hälfte der in einem Fachsemester vorgesehenen Prüfungsleistungen abgelegt und bestanden wurde oder durch die Nichteinhaltung der Prüfungsfristen gemäß § 19 MPO-AB bzw. das mögliche Nichtbestehen der Wiederholung einer Prüfungsleistung der Verlust des Prüfungsanspruches droht. In seinem Ergebnis können dem Studierenden Hinweise zur Gestaltung seines weiteren Studienverlaufs gegeben werden. Die Einzelheiten der verpflichtenden Studienberatung regelt § 12 MPO-BB.

(3) Während des Studiums können sich die Studierenden nach Vereinbarung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie bei den an der Ausbildung im Studiengang beteiligten Professoren der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften beraten lassen.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 10. August 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff
Rektor

Anlage 1 zur Studienordnung für den bilingualen Master-Studiengang
„Medien- und Kommunikationsforschung/Media and Communication Research“

Umfang der Fächer und Verteilung der Semesterstundenwochen

Anlage 2 zur Studienordnung für den bilingualen Master-Studiengang
„Medien- und Kommunikationsforschung/Media and Communication Research“

Art, Form und Dauer der Fächerabschlüsse

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik“ mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik hat diese Ordnung am 11. April 2006, 14. November 2006, 12. Dezember 2006, 20. Juni 2007 und 10. Juli 2007 beschlossen und der Rat der Fakultät für Informatik und Automatisierung hat diese bestätigt. Der Senat der Universität hat sie am 13. Juni 2006, 5. Dezember 2006, 3. Juli 2007 und 7. August 2007 beschlossen. Der Rektor hat sie am 13. August 2007 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 23. Mai 2007 und 17. Juli 2007 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	22
§ 2 Akademischer Grad	22
§ 3 Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums	22
§ 4 Zulassung zum Studium	22
§ 5 Form und Dauer der Prüfungen	23
§ 6 Notenverbesserungsprüfung	23
§ 7 Masterarbeit	23
§ 8 In-Kraft-Treten	24

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die MPO-BB regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master of Science / Master of Arts“ (MPO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006 in der jeweils geltenden Fassung, den Inhalt der Prüfungsleistungen im Studiengang. Soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen der MPO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht den Studierenden, welche die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben, auf Vorschlag der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik und der Fakultät für Informatik und Automatisierung den akademischen Grad

„Master of Science (M. Sc.)“

als weiteren berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 Regelstudienzeit, Studiendauer und Aufbau des Studiums

(1) Der Studienplan dieses konsekutiven Master-Studienganges ist so gestaltet, dass das Studium mit allen Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Masterarbeit in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester beginnend mit dem Sommersemester (01.04.) jedes Jahres. Die Inhalte des Studienganges sind in der Studienordnung (StO) dargestellt. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab.

(3) Der Studiengang beinhaltet Studien- und Prüfungsleistungen mit einem Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten (LP). Die Aufteilung der LP ist in Anlage zur Studienordnung geregelt.

(4) Für Fächer, die nicht mehr Gegenstand der gültigen StO sind, werden Studien- und Prüfungsleistungen letztmalig vier Semester nach Auslaufen des entsprechenden Faches angeboten. Der Termin der letztmöglichen Studien- oder Prüfungsleistung ist bekannt zu geben.

§ 4 Zulassung zum Studium

Zum Studium ist berechtigt, wer die in § 4 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe b) Satz 1 der Masterprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen bestimmte Zugangsvoraussetzung in einem fachlich einschlägigen Studiengang mit einer Dauer von mindestens 7 Fachsemestern mit 210 LP erworben hat und die Eignungsprüfung nach § 3 der Studienordnung - besteht. Soweit Bewerber mit einem ersten Hochschulabschluss nur 180 LP erwerben konnten, kann bei Vorliegen weiterer, in einer Hochschule erworbener Qualifikationsnachweise im Umfang von 30 LP die Zulassung zur Eignungsprüfung erfolgen.

§ 5 Form und Dauer der Prüfungen

Die Form und Dauer der Prüfungsleistungen sind in der Anlage zur Studienordnung geregelt.

§ 6 Notenverbesserungsprüfung

Zwei Prüfungsleistungen können zur Notenverbesserung (Freiversuchsregelung) wiederholt werden.

§ 7 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung im 3. Fachsemester. Sie umfasst einen Arbeitsaufwand von 30 LP und ist innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten zu erstellen. Die Zulassung und Ausgabe des Themas erfolgt regelmäßig am Ende des 2. Fachsemesters.

(2) Studierende werden erst dann zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie alle weiteren in der Anlage zur Studienordnung aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen erbracht haben.

(3) Die Masterarbeit schließt mit einem Kolloquium ab, das von einer Kommission, bestehend aus dem verantwortlichen Hochschullehrer und einem weiteren Gutachter, bewertet wird. Das Kolloquium hat innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit zu erfolgen. Es besteht aus einem Vortrag und der sich anschließenden Diskussion, in welcher der Studierende die Ergebnisse seiner Masterarbeit zu verteidigen hat.

(4) Die Note der Masterarbeit setzt sich zu je 1/3 aus den Noten der Gutachten der beiden Gutachter und der Note des Kolloquiums zusammen.

(5) Will der Studierende die Masterarbeit außerhalb der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik sowie der Fakultät für Informatik und Automatisierung bearbeiten, hat er dem Antrag auf Zulassung hinzuzufügen:

1. bei einer Masterarbeit außerhalb der Universität:

- die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe eines betrieblichen Betreuers mit Nachweis dessen einschlägiger beruflicher Qualifikation (mindestens Master- oder Diplomabschluss)
- eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten
- eine Betreuererklärung eines Mitglieds der Professoren der den Studiengang tragenden Fakultät

2. bei einer Masterarbeit an anderen Fakultäten der Universität:

- eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten
- eine Betreuererklärung eines Professors der gewünschten Fakultät.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 15. August 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff
Rektor

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Studienordnung für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik hat diese Ordnung am 11. April 2006, 14. November 2006, 12. Dezember 2006, 20. Juni 2007 und 10. Juli 2007 beschlossen und der Rat der Fakultät für Informatik und Automatisierung hat diese bestätigt. Der Senat der Universität hat sie am 13. Juni 2006, 5. Dezember 2006, 3. Juli 2007 und 7. August 2007 beschlossen. Der Rektor hat sie am 13. August 2007 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 23. Mai 2007 und 17. Juli 2007 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	26
§ 2 Studiendauer	26
§ 3 Eignungsprüfung	26
§ 4 Inhalt und Ziel des Studiums, Berufsfeld	27
§ 5 Aufbau des Studiums, Studienpläne	28
§ 6 Studienfachberatung	28
§ 7 In-Kraft-Treten	28

Anlage: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung (StO) regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master of Science/Master of Arts“ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen (MPO-BB) für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik mit dem Abschluss „Master of Science“ Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Studiendauer

Der Studienplan in der Anlage ist so gestaltet, dass das Studium mit allen Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Masterarbeit in der Regelstudienzeit von drei Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 3 Eignungsprüfung

(1) Die Zulassung zum Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik ist – unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen – vom Bestehen der Eignungsprüfung abhängig. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerber den besonderen fachspezifischen Anforderungen für den Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik genügen.

(2) Gegenstand der Eignungsprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung in Form einer Kombination der in Absatz 3 bis 5 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten Merkmale. Für das Bestehen der Eignungsprüfung muss der Bewerber mindestens eine Gesamtpunktzahl von 70 Punkten erreichen.

(3) Der Abschluss wird gemäß § 60 Absatz 1 Nr. 4 ThürHG bewertet:

- in folgenden Studiengängen mit 40 Punkten:
Elektrotechnik und Informationstechnik,
- in nah verwandte Studiengängen mit 30 Punkten:
Elektrotechnik oder Informationstechnik,
- in fachfremden Studiengängen mit 20 Punkten:
Ingenieurwissenschaften.

Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

- bei universitärem oder gleichwertigem Abschluss:
 - a) sehr gut = 30 Punkte
 - b) gut = 20 Punkte
 - c) befriedigend = 10 Punkte
- bei Fachhochschulabschluss oder gleichwertigem Abschluss:
 - a) sehr gut = 20 Punkte
 - b) gut = 10 Punkte
 - c) befriedigend = 5 Punkte.

(4) Die Erzielung einer Abschlussnote „gut“ oder „sehr gut“ in folgenden drei studiengangsrelevanten Fächern bzw. Fächergruppen:

- Allgemeine Elektrotechnik,

- Theoretische Elektrotechnik und
 - einem Fach, welches einem wesentlichen Bestandteil des gewünschten technischen Hauptfaches im Master-Studiengang Elektrotechnik und Informationstechnik der TU Ilmenau zuzuordnen ist
- und
der Abschluss einer Bachelorarbeit bzw. einer gleichwertigen Abschlussarbeit mit mindestens der Note „gut“
oder
einer nachweisbaren qualifizierten Berufserfahrung von mindestens einem Jahr wird mit jeweils 5 Punkten bewertet.
Max. können 20 Punkten erzielt werden.

(5) Erreicht der Bewerber nicht die Gesamtpunktzahl, wird seine Eignung in einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von 30 Minuten festgestellt. Diese dient zur Feststellung

- der Grundkenntnisse über das gewünschte technische Hauptfach,
- ggf. der Berufserfahrung und
- der Sprachkompetenz (für Bewerber ohne Abschluss an einer deutschen Hochschule).

Die Prüfung der Kompetenzen ist mit bis zu 20 Punkten zu bewerten.

(6) Für die Entscheidung der Eignung nach Absatz 3 ist die Zulassungsstelle zuständig. Im Rahmen der sonstigen Eignungsprüfung und im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Inhalt und Ziel des Studiums, Berufsfeld

(1) Das Studium zielt auf eine forschungsorientierte Vertiefung der bereits in einem Hochschulstudium und ggf. in einer praktischen Berufsausübung erworbenen Fach- und Methodenkompetenz in einem Hauptfach der Elektrotechnik und Informationstechnik ab.

(2) Innerhalb des Studiums werden die Technischen Hauptfächer angeboten:

- Informations- und Kommunikationstechnik
- Biomedizinische Technik
- Mikro- und Nanoelektronische Systeme
- Elektro- und Werkstofftechnologien
- Elektrische Energietechnik
- Automatisierungs- und Systemtechnik
- Allgemeine und Theoretische Elektrotechnik.

(3) Das Studium ist so aufgebaut, dass sich die Studierenden in den ersten zwei Fachsemestern Fachkenntnisse ihres gewählten Technischen Hauptfaches in zu belegenden Pflicht- und Wahlmodulen aneignen. Des Weiteren besuchen die Studierenden innerhalb des Technischen Nebenfachs und des Nichttechnischen Nebenfachs wahlobligatorische Module bzw. Fächer aus dem Lehrangebot der Universität. Mit der Masterarbeit im 3. Fachsemester schließt das Studium ab.

(4) Die Studierenden sind aufgefordert in den Selbstverwaltungsgremien der Universität mitzuarbeiten.

(5) Für die Absolventen des Studienganges bieten sich Einsatz- und Vertiefungsmöglichkeiten in den Tätigkeitsbereichen:

1. Forschung und Entwicklung
2. Projektierung
3. Technische Beratung
4. Produktionsmanagement
5. Lehre und Ausbildung
6. Verwaltung.

§ 5 Aufbau des Studiums, Studienpläne

(1) Die Studieninhalte sind modular aufgebaut. Die den Modulen zugeordneten Fächer sind im Studienplan dargestellt. Anzahl, Form und Dauer der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind in der Anlage dieser Ordnung geregelt. Es ist empfehlenswert, alle Fächer der Module in der im Studienplan festgelegten Reihenfolge zu studieren.

(2) Der Studiengang beinhaltet Studien- und Prüfungsleistungen mit einem Gesamtumfang von 90 Leistungspunkten. Die Aufteilung ist ebenfalls im Studienplan geregelt.

(3) Das Studium in den ersten zwei Fachsemestern umfasst die folgenden Module:

- Technisches Hauptfach
- Technisches Nebenfach
- Nichttechnisches Nebenfach.

(4) Das Studium schließt gemäß § 7 MPO-BB mit der Masterarbeit ab. Die Zulassung zum Abschluss der Masterarbeit erfolgt erst, wenn die in der MPO-BB vorgeschriebenen weiteren Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind.

§ 6 Studienfachberatung

Die individuelle Studienberatung wird durch den Studienfachberater sowie das Referat Bildung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik durchgeführt.

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 15. August 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff
Rektor

Anlage: Studienplan

1. Technisches Hauptfach: Informations- und Kommunikationstechnik (IKT)

Anlage: Studienplan

2. Technisches Hauptfach: Biomedizinische Technik (BMT)

Anlage: Studienplan

3. Technisches Hauptfach: Mikro- und Nanoelektronische Systeme (MNE)

Anlage: Studienplan

4. Technisches Hauptfach: Elektro- und Werkstofftechnologien (EWT)

Anlage: Studienplan

5. Technisches Hauptfach: Elektrische Energietechnik (EET)

Anlage: Studienplan

6. Technisches Hauptfach: Automatisierungs- und Systemtechnik (AST)

Anlage: Studienplan

7. Technisches Hauptfach: Allgemeine und Theoretische Elektrotechnik (ATET)

Anlage: Studienplan

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang „Medienwirtschaft“ mit dem Abschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) in der Fassung vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) folgende Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang „Medienwirtschaft“ mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 3. April 2007 und 12. Juni 2007 beschlossen. Der Senat der Universität hat sie am 8. Mai 2007 und 3. Juli 2007 beschlossen. Der Rektor hat sie am 27. August 2007 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 28. August 2007 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	38
§ 2 Akademischer Grad	38
§ 3 Regelstudienzeit, Art und Aufbau des Studiums	38
§ 4 Zulassung zum Studium	38
§ 5 Art und Dauer der Prüfungen	38
§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen	38
§ 7 Masterarbeit	39
§ 8 In-Kraft-Treten	39

Anlage: Prüfungs- und Studienleistungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für den Masterstudiengang Medienwirtschaft der Universität. Sie ergänzt die Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master of Science/Master of Arts“ (MPO-AB), veröffentlicht im Verköndungsblatt der Universität Nr. 24/2006 in der jeweils geltenden Fassung. Soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen der MPO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an Studierende, die die in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht haben, den akademischen Grad

„Master of Science (M. Sc.)“.

§ 3 Regelstudienzeit, Art und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit 4 Semester.

(2) Der Studiengang ist konzipiert als konsekutiver Studiengang, aufbauend auf einem Bachelorstudiengang der Medienwirtschaft.

(3) Der Studiengang hat gemäß den vom Akkreditierungsrat aufgestellten Kriterien den Profiltyp „stärker forschungsorientiert“.

(4) Lehrinhalte und Lehrumfang sind in der Studienordnung zum Masterstudiengang Medienwirtschaft geregelt. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab.

§ 4 Zulassung zum Studium

Zum Studium ist berechtigt, wer die in § 4 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe b) Satz 1 der Masterprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – bestimmte Zugangsvoraussetzung in einem fachlich einschlägigen Studiengang mit einer Dauer von mindestens 6 Fachsemestern mit 180 Leistungspunkten (LP) gemäß dem European Credit Transfer System erworben hat und die Eignungsprüfung nach § 3 der Studienordnung besteht.

§ 5 Art und Dauer der Prüfungen

(1) Die Anzahl, Art und Dauer der Prüfungen sind in der Anlage festgelegt, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 120 LP nachzuweisen. Leistungspunkte werden bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Prüfungsleistungen ist in der Anlage festgelegt.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist für Prüfungsleistungen im Umfang von max. 36 LP, jedoch nicht für die Masterarbeit zulässig.

(2) Jeder Studierende kann für höchstens 2 bestandene Prüfungsleistungen je einen Versuch zur Notenverbesserung in Anspruch nehmen (Freiversuch).

§ 7 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung, die in der Regel im 4. Fachsemester anzufertigen ist. Sie erfordert einen Arbeitsaufwand von 30 LP und ihre Bearbeitungszeit ist auf 6 Monate begrenzt.

(2) Auf besonderen Antrag durch den Studierenden kann ihm der Prüfungsausschuss Medienwirtschaft gestatten, die Anfertigung der Masterarbeit schon vor dem 4. Fachsemester zu beginnen. Auch in diesem Fall beträgt die Bearbeitungszeit maximal 6 Monate.

(3) Wenn das themenstellende Fachgebiet ein Kolloquium festgelegt hat, so sollte dieses spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Handelt es sich um ein Abschlusskolloquium zur Masterarbeit, so ist das Kolloquium von dem verantwortlichen Hochschullehrer und einem weiteren Gutachter zu bewerten. Es besteht aus einem Vortrag und der sich anschließenden fachlichen Aussprache, in denen der Studierende die Ergebnisse seiner Masterarbeit zu verteidigen hat.

(4) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern getrennt zu bewerten. Wenn kein Abschlusskolloquium festgelegt ist, setzt sich die Note der Masterarbeit zu je der Hälfte aus den Noten der beiden Prüfer zusammen. Wenn ein Abschlusskolloquium stattfindet, setzt sich die Note der Masterarbeit zu je einem Drittel aus den Noten der beiden Prüfer und der Note des Kolloquiums zusammen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 29. August 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff
Rektor

Anlage

zur Masterprüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Medienwirtschaft

Prüfungs- und Studienleistungen

Module	LP	Prüfungs- bzw. Studienleistung		FS
		Art	Dauer (Minuten)	
Branchenübergreifende BWL, VWL, Rechtswissenschaften				
wahlobligatorisch BWL-Profil 1 oder 2	30			
BWL-Profi 1: Finanzmanagement; Unternehmensrechnung, Besteuerung; 6 aus 9				
Controlling I	4	sPL	90	1.
Controlling II	4	sPL	90	2.
Internationale Rechnungslegung	4	sPL	90	3.
Finanzwirtschaft II	4	sPL	90	2.
Finanzwirtschaft III	4	sPL	90	2.
Finanzwirtschaft IV	4	sPL	90	1.
Steuerlehre III	4	sPL	90	1.
Steuerlehre IV	4	sPL	90	2.
Steuerlehre V	4	sPL	90	3.
1. Hauptseminar	6	Sonstige Arbeit		3.
BWL-Profil2: Strategisches Management 6 aus 9				
Marketing III	4	sPL	90	1.
Marketing IV	4	sPL	90	2.
Marketing V	4	sPL	90	3.
Unternehmensführung III	4	sPL	90	1.
Unternehmensführung IV	4	sPL	90	2.
Unternehmensführung V	4	sPL	90	3.
Produktions- und Logistikmanagement I	4	sPL	90	1.
Produktions- und Logistikmanagement II	4	sPL	90	2.
Projektmanagement	4	sPL	90	3.
1. Hauptseminar	6	Sonstige Arbeit		3.
Weitere branchenübergreifende BW-, VWL-, Rechtmodule				
Quantitative Methoden 1 aus 2				
Quantitative Unternehmensplanung I	4	sPL	90	1.
Prognoserechnung	4	sPL	90	3.
VWL wahlobligatorisch Finanzwissenschaft oder Industrieökonomik				
Finanzwissenschaft I	4	sPL	90	1.
Finanzwissenschaft II	4	sPL	90	2.
Industrieökonomik I	4	sPL	90	1.
Industrieökonomik II	4	sPL	90	3.
Recht 1 aus 2				
Bürgerliches Recht in Unternehmen und Wirtschaft	4	sPL	90	1.
Arbeitsrecht	4	sPL	90	2.
wahlobligatorisch 1 aus Quantitative Methoden/VWL/Recht				
Datenanalyse	4	sPL	90	2.
Quantitative Unternehmensplanung II	4	sPL	90	2.
Industrieökonomik III	4	sPL	90	2.
Marktsystemtheorie	4	sPL	90	2.
Internationale Wirtschaft	4	sPL	90	2.
Umweltökonomie I	4	sPL	90	2.

Umweltökonomie II	4	sPL	90	3.
Bürgerliches Recht in Unternehmen und Wirtschaft	4	sPL	90	2.
Arbeitsrecht	4	sPL	90	3.
Europarecht	4	sPL	90	2.
Europäisches Wirtschaftsrecht	4	sPL	90	1.
2. Hauptseminar	6	Sonstige Arbeit		2.
3. Hauptseminar	6	Sonstige Arbeit		3.
Obligatorische ökonomisch-rechtliche Medienvertiefung	18			
Media communication and economy (BWL)	2	sPL	60	2.
Medienökonomie I (VWL)	4	sPL	90	1.
Medienökonomie II (VWL)	4	sPL	90	2.
Medienrecht I	4	sPL	90	1.
Medienrecht II	4	sPL	90	2.
Wahlobligatorische Medienvertiefung	8			
Medientechnologie				
Mediensystem Engineering (obligatorisch)	2	sPL	90	3.
Wahlobligatorisch 2 aus 3				
Kommunikationsnetze für MT	3	sPL	90	3.
Multimedia Standards	3	sPL	120	2.
Softwareergonomie	3	sPL	120	2.
Medienbezogene Wirtschaftsinformatik 2 aus 3				
Medienbezogene Wirtschaftsinformatik I	4	sPL	60	3.
Medienbezogene Wirtschaftsinformatik II	4	sPL	60	3.
Medienbezogene Wirtschaftsinformatik III	4	sPL	60	2.
Medien- und Kommunikationswissenschaft				
Trends in Communication and Media Theory (obligatorisch)	2	Sonstige Arbeit		2.
Wahlobligatorisch 1 aus 4				
Media, Communication and Politics	2	mPL		3.
Organisational Communication and Public Relations	2	mPL		2.
Media, Communication and Technology	2	mPL		3.
Psychology of Technology	2	mPL		2.
1 Vertiefungsmodul	4	Sonstige Arbeit		3.
Medienmanagement (3. Hauptseminar entfällt)				
1 Forschungsmodul aus dem Bereich Medienmanagement	14	Sonstige Arbeit		3.
Praxisprojekt	2	Sonstige Arbeit		2.
Masterarbeit	30			4.
Summe	120			

Legende: LP Leistungspunkte
 FS empfohlenes Fachsemester
 mPL mündliche Prüfungsleistung
 sPL schriftliche Prüfungsleistung

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Studienordnung für den Studiengang „Medienwirtschaft“ mit dem Abschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) folgende Studienordnung für den Studiengang „Medienwirtschaft“ mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 3. April 2007 und 12. Juni 2007 beschlossen. Der Senat der Universität hat sie am 8. Mai 2007 und 3. Juli 2007 beschlossen. Der Rektor hat sie am 27. August 2007 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 28. August 2007 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	43
§ 2 Studienprofil und Studiendauer	43
§ 3 Eignungsprüfung	43
§ 4 Ziel des Studiums	45
§ 5 Inhalt des Studiums	45
§ 6 Aufbau des Studiums	46
§ 7 Studienfachberatung	47
§ 8 In-Kraft-Treten	47

Anlage: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master of Science/Master of Arts“ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (MPO-BB) für den Studiengang „Medienwirtschaft“ mit dem Abschluss „Master of Science“ Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Studienprofil und Studiendauer

(1) Der Masterstudiengang „Medienwirtschaft“ ist konzipiert als konsekutiver Studiengang, der auf einem Bachelorstudium der Medienwirtschaft aufbaut. Er hat ein stärker forschungsorientiertes Profil.

(2) Der Studiengang wird getragen von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Sie wird bei den medientechnischen Inhalten durch die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik und bei den medienwissenschaftlichen Inhalten durch das Institut für Medien- und Kommunikationswissenschaft unterstützt.

(3) Der Studienplan ist in der Anlage, welche Bestandteil dieser Ordnung ist, geregelt und so gestaltet, dass das Studium mit allen Prüfungs- und Studienleistungen in der Regelstudienzeit von 4 Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 3 Eignungsprüfung

(1) Die Zulassung zum Studiengang Medienwirtschaft ist – unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen – vom Bestehen der Eignungsprüfung abhängig. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerber den für den Studiengang Medienwirtschaft besonderen fachspezifischen Anforderungen genügen.

(2) Gegenstand der Eignungsprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in Absatz 3 bis 5 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten Merkmale. Für das Bestehen der Eignungsprüfung muss der Bewerber eine Gesamtpunktzahl von mindestens 70 Punkten erreichen.

(3) Der Abschluss wird gemäß § 60 Absatz 1 Nr. 4 ThürHG bewertet:

- (a) Im Studiengang Medienwirtschaft oder Betriebswirtschaftslehre oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang mit 30 Punkten.
- (b) In nah verwandten Studiengängen, die eine umfangreiche Vermittlung ökonomischer Kenntnisse vorsehen, mit 20 Punkten.

Bewerber, die keinen Abschluss in den unter (a) und (b) genannten Studiengängen vorweisen können, sind für den Masterstudiengang Medienwirtschaft nicht geeignet. Für diese Bewerber erfolgt keine weitere Bewertung der Abschlüsse, und die Möglichkeit der Teilnahme an der mündlichen Prüfung entfällt.

Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

- bei Universitätsabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss

- a) sehr gut = 30 Punkte
- b) gut = 20 Punkte
- c) befriedigend = 10 Punkte

- bei Fachhochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss

- a) sehr gut = 20 Punkte
- b) gut = 10 Punkte
- c) befriedigend = 5 Punkte

Wurde der Abschluss an einer deutschsprachigen Hochschule gemacht, werden weitere 10 Punkte angerechnet.

(4) Die Erzielung einer Abschlussnote „gut“ oder „sehr gut“ in folgenden drei studien-gangrelevanten Fächern

- Rechnungswesen,
- Finanzwirtschaft,
- Marketing

und

- der Abschluss einer Bachelorarbeit bzw. einer gleichwertigen Abschlussarbeit mit der Note „gut“ oder „sehr gut“

oder

- einer nachweisbaren qualifizierten Berufserfahrung von mindestens einem Jahr

wird mit jeweils 5 Punkten bewertet. Maximal können 20 Punkten erzielt werden.

(5) Erreicht der Bewerber nicht die Gesamtpunktzahl 70, wird seine Eignung in einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von mindestens 20 Minuten festgestellt. Diese dient zur Feststellung

- a) der Fachkompetenz/ Berufserfahrung. Diese ermittelt sich aus
 - umfassenden Kenntnissen zur Betriebswirtschaftslehre
 - Grundkenntnissen auf dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre
 - Grundkenntnissen des für wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen relevanten Privatrechts
 - Beherrschung der Mathematik und Statistik für wirtschaftswissenschaftliche Anwendungen

Die Prüfung ist mit bis zu 20 Punkten (= sehr gut) zu bewerten.

- b) der Sprachkompetenz in Deutsch (nur für Bewerber ohne Abschluss an einer deutschsprachigen Hochschule). Diese ermittelt sich aus

- dem Sprachverständnis,
- der Sprach- und Ausdrucksfähigkeit,
- der aktiven und spontanen sprachlichen Verfügung.

Die Prüfung ist mit bis zu 10 Punkten (= sehr gut) zu bewerten.

(6) Für die Entscheidung der Eignung nach Absatz 3 ist die Zulassungsstelle zuständig. Im Rahmen der sonstigen Eignungsprüfung und im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Ziel des Studiums

(1) Der Studiengang „hat das Ziel, auf der Grundlage eines forschungsorientierten betriebswirtschaftlichen Studieninhalts mit medienspezifischer Zusatzqualifikation interdisziplinär Führungskräfte für das höhere Unternehmensmanagement, für Aufgaben im Bereich des Schnittstellenmanagements sowie zur Rekrutierung des wissenschaftlichen Nachwuchses für Lehr- und Forschungseinrichtungen auszubilden. Die Einsatzgebiete der Absolventen liegen in betriebswirtschaftlichen Kernbereichen privater Unternehmen und öffentlicher Einrichtungen, schwerpunktmäßig der Medienbranche, aber auch auf betriebswirtschaftlichen Arbeitsfeldern ohne Medienbezug, wie beispielsweise in Banken, Versicherungen, Unternehmensberatungen, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften sowie in öffentlichen Unternehmen.

(2) Das Studienziel wird erreicht durch die Vermittlung von branchenübergreifenden betriebswirtschaftlichen Kompetenzen, von Kenntnissen über Besonderheiten der Medien in der Perspektive ökonomischer und juristischer Disziplinen, des Grundverständnisses medientechnischer Verfahren und von Einblicken in kommunikations- und medientheoretische Zusammenhänge. Der Masterstudiengang Medienwirtschaft vertieft das im Bachelorstudium erworbene Wissen und bietet weiterführende Qualifikationen und Spezialisierungen. Er befähigt zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und schafft damit die Grundlage für eine anschließende Promotion.

§ 5 Inhalt des Studiums

(1) Der Studiengang kombiniert in besonderer Weise ein branchenübergreifendes Ökonomiestudium mit einem medienbezogenen Studienteil.

(2) In dem branchenübergreifenden Ökonomieteil werden klassische ökonomische Inhalte unter Anwendung ökonomischer Methoden vermittelt. Studierende können sich entweder in dem Profil Finanzmanagement, Unternehmensrechnung und Besteuerung mit den Fächern

- Controlling/Rechnungswesen,
- Steuerlehre,
- Finanzierung

oder in dem Profil Strategisches Management mit den Fächern

- Marketing,
- Unternehmensführung,
- Projekt-, Produktions- und Logistikmanagement

spezialisieren, wobei auch innerhalb der jeweiligen Profile individuelle Wahlmöglichkeiten offen stehen. Diese Profilmächer werden wahlobligatorisch um verwandte Fächer aus den Bereichen

- Betriebswirtschaftliche Methodenlehre,
- Volkswirtschaftslehre und
- Rechtswissenschaften

ergänzt.

(3) Der medienbezogene Studienteil besteht aus einer ökonomisch-rechtlichen Vertiefung mit den obligatorischen Fächern

- Media communication and economy,
- Medienökonomie,
- Medienrecht

und einer wahlobligatorischen Vertiefung aus einem der Bereiche

- Medientechnologie,
- Medienbezogene Wirtschaftsinformatik,
- Medien- und Kommunikationswissenschaft oder
- Medienmanagement.

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester. Es beinhaltet Prüfungs- und Studienleistungen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP).

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Die zu absolvierenden Module, das Stundenvolumen der Lehrveranstaltungen, die empfohlene Aufteilung auf die einzelnen Fachsemester und die erreichbaren Leistungspunkte sind im Studienplan (s. Anlage) geregelt. Es wird empfohlen, die Module in der dort angegebenen Reihenfolge zu studieren. Die Module werden detailliert in den Modulbeschreibungen, die auf den Internetseiten der Universität veröffentlicht sind, beschrieben.

(3) Das vierte Semester ist in der Regel für die Anfertigung der Masterarbeit vorgesehen. Der Leiter des betreuenden Fachgebiets kann vor der Ausgabe des Themas festlegen, dass die Ergebnisse der Masterarbeit in einem Kolloquium zu verteidigen sind.

(4) Die Lehrinhalte werden normalerweise in Vorlesungen präsentiert. Zu den Vorlesungen werden Seminare angeboten, in denen Studierende im fachlich betreuten Selbststudium die Lehrinhalte vertiefen und anwenden können. Dies geschieht fächerabhängig in Form von Übungen, Praxiswerkstätten, E-Learning oder ähnlichen Angeboten. Das vermittelte Wissen ist durch ein intensives Selbststudium und ein Literaturstudium zu ergänzen.

(5) Während des Studiums haben die Studierenden obligatorisch 3 Hauptseminare zu belegen. Jedes Hauptseminar besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einem Vortrag. Die Anfertigung der Hauptseminararbeit dient der selbständigen Bearbeitung eines forschungsnahen Themas und dessen Darstellung in schriftlicher Form. Der Vortrag soll dazu befähigen, Arbeitsinhalte in mündlicher Form unter Nutzung verschiedener Medien in begrenzter Zeit zu präsentieren.

(6) In einem interdisziplinären Praxisprojekt sollen die Studierenden durch die Bearbeitung einer konkreten fächerübergreifenden Aufgabe die Fähigkeit nachweisen, ihr erworbenes Fachwissen in der Praxis anzuwenden. Sie sollen dabei lernen, komplexe Probleme zu erfassen und in Teamarbeit zu lösen. Der Angebotskatalog entsprechender Projekte wird vor Beginn eines jeden Semesters durch den Prüfungsausschuss Medienwirtschaft erstellt.

§ 7 Studienfachberatung

(1) Um ein erfolgreiches Studium zu gewährleisten, besteht an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften ein umfassendes Betreuungsangebot. Studierenden wird in allgemeinen Einführungsveranstaltungen ein Überblick über das Fächerspektrum gegeben. Überdies stellen die einzelnen Fachvertreter ihre Module in geeigneter Weise vor, so dass Studierende auf der Grundlage dieser Informationen eine reflektierte Entscheidung über ihre Spezialisierung treffen können.

(2) Das Prüfungsamt und der Studienfachberater sind während des gesamten Studiums Anlaufstelle für studientechnische Probleme. Für inhaltliche Fragestellungen stehen die Fachvertreter und deren Mitarbeiter im Rahmen von Sprechstunden, Konsultationen usw. zur Verfügung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 29. August 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff
Rektor

Anlage: Studienplan Masterstudiengang Medienwirtschaft

Legende

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ mit dem Abschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) folgende Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 3. April 2007 und 12. Juni 2007 beschlossen. Der Senat der Universität hat sie am 8. Mai 2007 und 3. Juli 2007 beschlossen. Der Rektor hat sie am 27. August 2007 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 28. August 2007 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	52
§ 2 Akademischer Grad	52
§ 3 Regelstudienzeit, Art und Aufbau des Studiums	52
§ 4 Zulassung zum Studium	52
§ 5 Art und Dauer der Prüfungen	52
§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen	52
§ 7 Masterarbeit	53
§ 8 In-Kraft-Treten	53

Anlage: Prüfungs- und Studienleistungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik der Universität. Sie ergänzt die Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master of Science/Master of Arts“ (MPO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006 in der jeweils geltenden Fassung. Soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen der MPO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an Studierende, die die in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht haben, den akademischen Grad

„Master of Science (M. Sc.)“.

§ 3 Regelstudienzeit, Art und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit 4 Semester.

(2) Der Studiengang ist konzipiert als konsekutiver Studiengang aufbauend auf einem Bachelorstudiengang der Wirtschaftsinformatik.

(3) Der Studiengang hat gemäß den vom Akkreditierungsrat aufgestellten Kriterien den Profiltyp „stärker forschungsorientiert“.

(4) Lehrinhalte und Lehrumfang sind in der Studienordnung zum Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik geregelt. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab.

§ 4 Zulassung zum Studium

Zum Studium ist berechtigt, wer die in § 4 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe b) Satz 1 der Masterprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen - bestimmte Zugangsvoraussetzung in einem fachlich einschlägigen Studiengang mit einer Dauer von mindestens 6 Fachsemestern mit 180 Leistungspunkten (LP) gemäß dem European Credit Transfer System erworben hat und die Eignungsprüfung nach § 3 der Studienordnung besteht.

§ 5 Art und Dauer der Prüfungen

(1) Die Anzahl, Art und Dauer der Prüfungen sind in der Anlage festgelegt, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 120 LP nachzuweisen. Leistungspunkte werden bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Prüfungsleistungen ist in der Anlage festgelegt.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist für Prüfungsleistungen im Umfang von max. 36 LP, jedoch nicht für die Masterarbeit zulässig.

(2) Jeder Studierende kann für höchstens 2 bestandene Prüfungsleistungen je einen Versuch zur Notenverbesserung in Anspruch nehmen (Freiversuch).

§ 7 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung, die in der Regel im 4. Fachsemester anzufertigen ist. Sie erfordert einen Arbeitsaufwand von 30 LP und ihre Bearbeitungszeit ist auf 6 Monate begrenzt.

(2) Auf besonderen Antrag durch den Studierenden kann ihm der Prüfungsausschuss Wirtschaftsinformatik gestatten, die Anfertigung der Masterarbeit schon vor dem 4. Fachsemester zu beginnen. Auch in diesem Fall beträgt die Bearbeitungszeit maximal 6 Monate.

(3) Wenn das themenstellende Fachgebiet ein Kolloquium festgelegt hat, so sollte dieses spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Handelt es sich um ein Abschlusskolloquium zur Masterarbeit, so ist das Kolloquium von dem verantwortlichen Hochschullehrer und einem weiteren Gutachter zu bewerten. Es besteht aus einem Vortrag und der sich anschließenden fachlichen Aussprache, in denen der Studierende die Ergebnisse seiner Masterarbeit zu verteidigen hat.

(4) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern getrennt zu bewerten. Wenn kein Abschlusskolloquium festgelegt ist, setzt sich die Note der Masterarbeit zu je der Hälfte aus den Noten der beiden Prüfer zusammen. Wenn ein Abschlusskolloquium stattfindet, setzt sich die Note der Masterarbeit zu je einem Drittel aus den Noten der beiden Prüfer und der Note des Kolloquiums zusammen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 29. August 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff
Rektor

Anlage

zur Masterprüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsinformatik

Prüfungs- und Studienleistungen

Module	LP	Prüfungs- bzw. Studienleistung		FS
		Art	Dauer (Minuten)	
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften				
wahlobligatorisch BWL-Profil 1 oder 2	12			
BWL-Profil 1: Finanzmanagement, Unternehmensrechnung und Besteuerung: 3 aus 10				
Controlling I	4	sPL	90	1.
Controlling II	4	sPL	90	2.
Internationale Rechnungslegung	4	sPL	90	3.
Finanzwirtschaft I ¹	4	sPL	60	1.
Finanzwirtschaft II	4	sPL	90	2.
Finanzwirtschaft III	4	sPL	90	2.
Finanzwirtschaft IV	4	sPL	90	1.
Steuerlehre III	4	sPL	90	1.
Steuerlehre IV	4	sPL	90	2.
Steuerlehre V	4	sPL	90	3.
BWL-Profil2: Strategisches Management 3 aus 9				
Marketing III	4	sPL	90	1.
Marketing IV	4	sPL	90	2.
Marketing V	4	sPL	90	3.
Unternehmensführung III	4	sPL	90	1.
Unternehmensführung IV	4	sPL	90	2.
Unternehmensführung V	4	sPL	90	3.
Produktions- und Logistikmanagement I	4	sPL	90	1.
Produktions- und Logistikmanagement II	4	sPL	90	2.
Projektmanagement	4	sPL	90	3.
Recht 2 aus 3	8			
Bürgerliches Recht in Unternehmen und Wirtschaft	4	sPL	90	2
Medienrecht I	4	sPL	90	1
Medienrecht II	4	sPL	90	2

VWL 1 aus 2	4			
Medienökonomie	4	sPL	90	1.
Industrieökonomik I	4	sPL	90	1.
Informatik (Fakultät IA)				
Informatik	22			
<i>Kernfächer</i>				
Softwarequalitätssicherung	3	sPL	60	2.
Telematik 2	3	sPL	90	3.
<i>Wahlbereich</i>				
Wahlpflichtblock – Teil 1	4	sPL	90 ⁱⁱ	1.
Wahlpflichtblock – Teil 2	4	sPL	90 ²	2.
Wahlpflichtblock – Teil 3	4	sPL	90 ²	3.
Hauptseminar	4		Sonstige Arbeit	2.
Wirtschaftsinformatik				
Allgemeine Wirtschaftsinformatik	19			
Quantitative Unternehmensplanung I	4	sPL	90	1.
Methoden und Werkzeuge der Digitalen Fabrik	4	sPL	60	2.
IV-Strategie	4	sPL	60	3.
Betr. WM / Wissensbas. Systeme	4	sPL	60	1.
Ausgewählte Kapitel der WI	3	mPL	20	3.
Forschungskolloquium WI	0		Sonstige Arbeit	4.
Spezielle Wirtschaftsinformatik (Vertiefungsrichtungen 1 aus 6)	25			
Anwendungssysteme in der Industrie				
<i>Kernfächer</i>				
Simulationstechnik	4	sPL	60	1.
Steuerung von Produktionssystemen	4	sPL	60	2.
eSupply Chain Management	4	sPL	60	1.
Hauptseminar	5		Sonstige Arbeit	4.
<i>Wahlfächer</i> ⁱⁱⁱ				
Verteilte Modellierung und Simulation	4	sPL	60	2.
Virtual Reality in industriellen Anwendungen	4	sPL	60	3.

Wirtschaftsinformatik im Dienstleistungsbereich				
<i>Kernfächer</i>				
IV im Handel und elektr. Märkte	4	sPL	60	1.
IT-Governance und IT Service Management	4	sPL	60	2.
IV in der Logistik	4	sPL	60	3.
Hauptseminar	5	Sonstige Arbeit		3.
<i>Wahlfächer</i> ³				
Grundlagen der Unternehmensberatung	4	sPL	60	2.
eGovernment	4	sPL	60	2.
Informationsmanagement				
<i>Kernfächer</i>				
Informationsmanagement II	4	sPL	60	1.
Integrationsmanagement	4	sPL	60	3.
Sicherheitsmanagement	4	sPL	60	2.
Hauptseminar	5	Sonstige Arbeit		3.
<i>Wahlfächer</i> ³				
Information Retrieval	4	sPL	60	2.
Fallstudien zum Informationsmanagement	4	Sonstige Arbeit		3.
Quantitative Methoden				
<i>Kernfächer</i>				
Quantitative Unternehmensplanung II	4	sPL	90	2.
Prognoserechnung	4	sPL	90	1.
Datenanalyse	4	sPL	90	2.
Hauptseminar	5	Sonstige Arbeit		3.
<i>Wahlfächer</i> ³				
Data Mining	4	sPL	60	3.
OR am PC	4	sPL	60	1.
Betriebliches Wissensmanagement				
<i>Kernfächer</i>				
Grundlagen der KI (Fak. IA)	4	sPL	90	1.
Kompetenz- und Wissensmanagement	4	sPL	60	2.
Information Retrieval	4	sPL	60	2.
Hauptseminar	5	Sonstige Arbeit		3.
<i>Wahlfächer</i> ³				
Datenanalyse	4	sPL	60	2.
Data Mining	4	sPL	60	3.

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Studienordnung für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ mit dem Abschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) folgende Studienordnung für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 3. April 2007 und 12. Juni 2007 beschlossen. Der Senat der Universität hat sie am 8. Mai 2007 und 3. Juli 2007 beschlossen. Der Rektor hat sie am 27. August 2007 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 28. August 2007 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	59
§ 2 Studienprofil und Studiendauer	59
§ 3 Eignungsprüfung	59
§ 4 Ziel des Studiums	61
§ 5 Inhalt des Studiums	61
§ 6 Aufbau des Studiums	62
§ 7 Studienfachberatung	63
§ 8 In-Kraft-Treten	64

Anlage: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master of Science/Master of Arts“ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (MPO-BB) für den Studiengang „Wirtschaftsinformatik“ mit dem Abschluss „Master of Science“ Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Studienprofil und Studiendauer

(1) Der Masterstudiengang „Wirtschaftsinformatik“ ist konzipiert als konsekutiver Studiengang, der auf einem Bachelorstudium Wirtschaftsinformatik aufbaut. Er ist aber auch für Absolventen geeigneter anderer Studiengänge offen, soweit sie die erforderliche Vorbildung nachweisen können.

(2) Der Studiengang wird getragen von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Sie wird bei den informatikbezogenen Inhalten durch die Fakultät für Informatik und Automatisierung unterstützt.

(3) Der Studienplan ist in der Anlage, welche Bestandteil dieser Ordnung ist, geregelt und so gestaltet, dass das Studium mit allen Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Masterarbeit in der Regelstudienzeit von 4 Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 3 Eignungsprüfung

(1) Die Zulassung zum Studiengang Wirtschaftsinformatik ist – unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen – vom Bestehen der Eignungsprüfung abhängig. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerber den für den Studiengang Wirtschaftsinformatik besonderen fachspezifischen Anforderungen genügen.

(2) Gegenstand der Eignungsprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in Absatz 3 bis 5 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten Merkmale. Für das Bestehen der Eignungsprüfung muss der Bewerber eine Gesamtpunktzahl von mindestens 70 Punkten erreichen.

(3) Der Abschluss wird gemäß § 60 Absatz 1 Nr. 4 ThürHG bewertet:

(a) In folgenden Studiengängen mit 30 Punkten: Wirtschaftsinformatik, Betriebswirtschaftslehre mit Vertiefung Wirtschaftsinformatik, Informatik mit Vertiefung Betriebswirtschaftslehre oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang.

(b) In verwandten Studiengängen, in denen zumindest in einem Bereich (Betriebswirtschaftslehre oder Informatik) umfangreiche Kenntnisse erworben wurden, mit 15 Punkten: Betriebswirtschaftslehre, Medienwirtschaft, Informatik, Wirtschaftsingenieurwesen, Wirtschaftsmathematik oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang.

(c) In fachfremden Studiengängen, die umfassende Kenntnisse in Quantitativen Methoden/Statistik vermitteln, mit 0 Punkten: Volkswirtschaftslehre, Mathematik, Physik, Ingenieurwissenschaften oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang.

Bewerber, die keinen Abschluss in den unter (a) bis (c) genannten Studiengängen vorweisen können, sind für den Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik nicht geeignet. Für diese Bewerber erfolgt keine weitere Bewertung der Abschlüsse, und die Möglichkeit der Teilnahme an der mündlichen Prüfung entfällt.

Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

- bei Universitätsabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss
 - a) sehr gut = 30 Punkte
 - b) gut = 20 Punkte
 - c) befriedigend = 10 Punkte
- bei Fachhochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss
 - a) sehr gut = 20 Punkte
 - b) gut = 10 Punkte
 - c) befriedigend = 5 Punkte

Wurde der Abschluss an einer deutschsprachigen Hochschule gemacht, werden weitere 10 Punkte angerechnet.

(4) Die Erzielung einer Abschlussnote „gut“ oder „sehr gut“ in folgenden drei studien-gangrelevanten Fächern wird mit den angegebenen Punkten bewertet:

- Grundlagen der Wirtschaftsinformatik/Einführung in die Wirtschaftsinformatik (5 Punkte)
- Entwicklung/Programmierung von Anwendungen/Anwendungskomponenten mit C (oder Derivaten wie C# und C++) und Web-Technologien (z.B. Java, HTML) (5 Punkte)
- Statistik (5 Punkte)

und

- der Abschluss einer Bachelorarbeit bzw. einer gleichwertigen Abschlussarbeit mit der Note „gut“ oder „sehr gut“ (5 Punkte)
- oder
- einer nachweisbaren einschlägig qualifizierten Berufserfahrung von mindestens 2 Jahren (10 Punkte)

Maximal können 20 Punkte erzielt werden.

(5) Erreicht der Bewerber nicht die Gesamtpunktzahl 70, wird seine Eignung in einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von mindestens 20 Minuten festgestellt. Diese dient zur Feststellung

- a) der Fachkompetenz/ Berufserfahrung. Diese ermittelt sich aus
 - umfassenden Kenntnissen der Wirtschaftsinformatik,
 - soliden Kenntnissen der Betriebswirtschaftslehre und Informatik,
 - Grundkenntnissen der Volkswirtschaftslehre und des für wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen relevanten Privatrechts,
 - Beherrschung der Mathematik und der Statistik für wirtschaftswissenschaftliche Anwendungen,

Die Prüfung ist mit bis zu 20 Punkten (= sehr gut) zu bewerten.

- b) der Sprachkompetenz in Deutsch (nur für Bewerber ohne Abschluss an einer deutschsprachigen Hochschule). Diese ermittelt sich aus
- dem Sprachverständnis,
 - der Sprach- und Ausdrucksfähigkeit,
 - der aktiven und spontanen sprachlichen Verfügung.

Die Prüfung ist mit bis zu 10 Punkten (= sehr gut) zu bewerten.

(6) Für die Entscheidung der Eignung nach Absatz 3 ist die Zulassungsstelle zuständig. Im Rahmen der sonstigen Eignungsprüfung und im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Ziel des Studiums

(1) Der Studiengang hat das Ziel, Absolventen zu befähigen, in eigener Verantwortung und in interdisziplinärer Zusammenarbeit mit Informatikern, Betriebswirtschaftlern und Fachkräften anderer Fachrichtungen computergestützte Informationssysteme zu entwerfen, zu implementieren, einzuführen, zu nutzen und den sich ändernden Anforderungen anzupassen. Er soll außerdem in der Lage sein, mittelfristig Leitungsfunktionen im betrieblichen Umfeld der Wirtschaftsinformatik erfolgreich zu übernehmen. Neben diesen beruflichen Perspektiven sollen im Masterstudiengang auch die universitären Karrierechancen der Studierenden verbessert und der wissenschaftliche Nachwuchs insbesondere, aber nicht ausschließlich, für das Forschungsfeld Wirtschaftsinformatik gefördert werden.

(2) Die Einsatzbereiche von Absolventen des Studienganges Wirtschaftsinformatik liegen an der Schnittstelle zwischen der Informatik und den Wirtschaftswissenschaften, besonders der Betriebswirtschaftslehre. Sie berührt unter anderem die Ingenieurwissenschaften, die Kommunikationswissenschaft und das Operations Research. Es besteht auch ein enger Bezug zum Wirtschaftsingenieurwesen, vor allem im Bereich der Materialwirtschaft, der Produktionsplanung und -steuerung und der Logistik.

(3) Das Studienziel wird erreicht durch eine gründliche Aneignung von theoretischen Kenntnissen, Fähigkeiten und praktischen Fertigkeiten auf den Gebieten der Informatik, der Betriebswirtschaftslehre und der Wirtschaftsinformatik sowie durch sehr breite Vertiefungsmöglichkeiten auf speziellen Gebieten der Wirtschaftsinformatik. Die vier Fachgebiete im Institut für Wirtschaftsinformatik machen hierzu ein breites Lehrangebot, das durch die Angebote anderer Institute und Fakultäten der TU Ilmenau ergänzt und abgerundet wird. Auch die Betriebswirtschaftslehre und die Informatik sind im Rahmen des Masterstudienganges Wirtschaftsinformatik jeweils mit verschiedenen Fachgebieten vertreten. Der Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik befähigt zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und schafft damit die Grundlage für eine anschließende Promotion. Durch die vermittelten grundlegenden Prinzipien, Modelle, Methoden und Werkzeuge wird es dem Absolventen ermöglicht, analytisches Denken, methodisches Vorgehen und fachliches Wissen zu entwickeln und erfolgreich in Forschung und Praxis miteinander zu verbinden.

§ 5 Inhalt des Studiums

(1) Der Studiengang kombiniert in besonderer Weise Inhalte der Wirtschafts- und Rechtswissenschaften mit der Informatik.

(2) Das Studium wird durch die folgenden Säulen bestimmt:

• **Wirtschaftsinformatik**

- Unternehmenskommunikationssysteme
- IV-Strategie
- Betriebliches Wissensmanagement/Wissensbasierte Systeme
- Quantitative Unternehmensplanung
- Vertiefungsmöglichkeiten im Rahmen der speziellen Wirtschaftsinformatiken
 - a. Anwendungssysteme in der Industrie,
 - b. Wirtschaftsinformatik für Dienstleistungen,
 - c. Informationsmanagement,
 - d. betriebliches Wissensmanagement,
 - e. IV-orientierte Unternehmensberatung,
 - f. Quantitative Methoden

• **Wirtschafts- und Rechtswissenschaften**

- *Betriebswirtschaftslehre*: Alternative Vertiefungsmöglichkeiten in den beiden Profilen
 1. Finanzmanagement, Unternehmensrechnung und Besteuerung mit den Fächern
 - Controlling/Rechnungswesen
 - Steuerlehre
 - Finanzierung

oder

2. in dem Profil Strategisches Management mit den Fächern
 - Marketing
 - Unternehmensführung
 - Projekt-, Produktions- und Logistikmanagement
- *Volkswirtschaftslehre*: Wahlmöglichkeiten aus den Fächern Medienökonomie und Industrieökonomik
 - *Recht*: Wahlmöglichkeiten aus den Bereichen Unternehmensrecht sowie Medienrecht I und II.

• **Informatik**

- *Kernfächer*: Softwarequalitätssicherung, Telematik
- ein *Wahlpflichtblock* aus dem Angebot der Fakultät Informatik& Automatisierung

• **Masterarbeit (Dauer: 6 Monate)**

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und beginnt in der Regel im Wintersemester. Es beinhaltet Prüfungs- und Studienleistungen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP).

(2) Die zu absolvierenden Module, das Stundenvolumen der Lehrveranstaltungen, die empfohlene Aufteilung auf die einzelnen Fachsemester und die erreichbaren Leistungspunkte sind im Studienplan (s. Anlage) geregelt. Es wird empfohlen, die Module in der dort angegebenen Reihenfolge zu studieren. Die Module werden detailliert in den Modulbeschreibungen, die auf den Internetseiten der Universität veröffentlicht sind, beschrieben.

(3) Das vierte Semester ist in der Regel für die Anfertigung der Masterarbeit vorgesehen. Der Leiter des betreuenden Fachgebiets kann vor der Ausgabe des Themas festlegen, dass die Ergebnisse der Masterarbeit in einem Kolloquium zu verteidigen sind.

(4) Die Lehrinhalte werden normalerweise in Vorlesungen präsentiert. Zu den Vorlesungen werden Seminare angeboten, in denen Studierende im fachlich betreuten Selbststudium die Lehrinhalte vertiefen und anwenden können. Dies geschieht fächerabhängig in Form von Übungen, Praxiswerkstätten, E-Learning oder ähnlichen Angeboten. Das vermittelte Wissen ist durch ein intensives Selbststudium und ein Literaturstudium zu ergänzen.

(5) Während des Studiums haben die Studierenden obligatorisch 2 Hauptseminare (Informatik und WI-Vertiefung) zu belegen. Jedes Hauptseminar besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einem Vortrag. Die Anfertigung der Hauptseminararbeit dient der selbstständigen Bearbeitung eines forschungsnahen Themas und dessen Darstellung in schriftlicher Form. Der Vortrag soll dazu befähigen, Arbeitsinhalte in mündlicher Form unter Nutzung verschiedener Medien in begrenzter Zeit zu präsentieren.

(6) Im Rahmen der seminarartigen Veranstaltung „Ausgewählte Kapitel der Wirtschaftsinformatik“ werden die Studenten durch, teils externe, Referenten mit aktuellen Entwicklungen der Wirtschaftsinformatik in Theorie und Praxis in Kontakt gebracht, die im sonstigen Fächerkanon nicht vertiefend behandelt werden können.

§ 7 Studienfachberatung

(1) Um ein erfolgreiches Studium zu gewährleisten, besteht an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften ein umfassendes Betreuungsangebot. Studierenden wird in allgemeinen Einführungsveranstaltungen ein Überblick über das Fächerspektrum gegeben. Überdies stellen die einzelnen Fachvertreter ihre Module in geeigneter Weise vor, so dass Studierende auf der Grundlage dieser Informationen eine reflektierte Entscheidung über ihre Spezialisierung treffen können.

(2) Das Prüfungsamt und der Studienfachberater sind während des gesamten Studiums Anlaufstelle für studientechnische Probleme. Für inhaltliche Fragestellungen stehen die Fachvertreter und deren Mitarbeiter im Rahmen von Sprechstunden, Konsultationen usw. zur Verfügung.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 29. August 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff
Rektor

Anlage: Studienplan Masterstudiengang Wirtschaftsinformatik

Legende:

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) folgende Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ mit dem Studienabschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 3. April 2007 und 12. Juni 2007 beschlossen. Der Senat der Universität hat sie am 8. Mai 2007 und 3. Juli 2007 beschlossen. Der Rektor hat sie am 27. August 2007 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 28. August 2007 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	69
§ 2 Akademischer Grad	69
§ 3 Regelstudienzeit, Art und Aufbau des Studiums	69
§ 4 Zulassung zum Studium	69
§ 5 Art und Dauer der Prüfungen	69
§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen	69
§ 7 Masterarbeit	70
§ 8 In-Kraft-Treten	70

Anlage: Prüfungs- und Studienleistungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen der Universität. Sie ergänzt die Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master of Science/Master of Arts“ (MPO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006 in der jeweils geltenden Fassung. Soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen der MPO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften an Studierende, die die in dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht haben, den akademischen Grad

„Master of Science (M. Sc.)“.

§ 3 Regelstudienzeit, Art und Aufbau des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit 4 Semester.

(2) Der Studiengang ist konzipiert als konsekutiver Studiengang aufbauend auf einem Bachelorstudiengang des Wirtschaftsingenieurwesens.

(3) Der Studiengang hat gemäß den vom Akkreditierungsrat aufgestellten Kriterien den Profiltyp „stärker forschungsorientiert“.

(4) Lehrinhalte und Lehrumfang sind in der Studienordnung zum Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen geregelt. Das Studium schließt mit der Masterarbeit ab.

§ 4 Zulassung zum Studium

Zum Studium ist berechtigt, wer die in § 4 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe b) Satz 1 der Masterprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – bestimmte Zugangsvoraussetzung in einem fachlich einschlägigen Studiengang mit einer Dauer von mindestens 6 Fachsemestern mit 180 Leistungspunkten (LP) gemäß dem European Credit Transfer System erworben hat und die Eignungsprüfung nach § 3 der Studienordnung besteht.

§ 5 Art und Dauer der Prüfungen

(1) Die Anzahl, Art und Dauer der Prüfungen sind in der Anlage festgelegt, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums sind insgesamt 120 LP nachzuweisen. Leistungspunkte werden bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls vergeben. Die Zuordnung der Leistungspunkte zu den einzelnen Prüfungsleistungen ist in der Anlage festgelegt.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen

(1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist für Prüfungsleistungen im Umfang von maximal 36 LP, jedoch nicht für die Masterarbeit zulässig.

(2) Jeder Studierende kann für höchstens 2 bestandene Prüfungsleistungen je einen Versuch zur Notenverbesserung in Anspruch nehmen (Freiversuch).

§ 7 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine zulassungspflichtige Prüfungsleistung, die in der Regel im 4. Fachsemester anzufertigen ist. Sie erfordert einen Arbeitsaufwand von 30 LP und ihre Bearbeitungszeit ist auf 6 Monate begrenzt.

(2) Auf besonderen Antrag durch den Studierenden kann ihm der Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften gestatten, die Anfertigung der Masterarbeit schon vor dem 4. Fachsemester zu beginnen. Auch in diesem Fall beträgt die Bearbeitungszeit maximal 6 Monate.

(3) Wenn das themenstellende Fachgebiet ein Kolloquium festgelegt hat, so sollte dieses spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Handelt es sich um ein Abschlusskolloquium zur Masterarbeit, so ist das Kolloquium von dem verantwortlichen Hochschullehrer und einem weiteren Gutachter zu bewerten. Es besteht aus einem Vortrag und der sich anschließenden fachlichen Aussprache, in denen der Studierende die Ergebnisse seiner Masterarbeit zu verteidigen hat.

(4) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfern getrennt zu bewerten. Wenn kein Abschlusskolloquium festgelegt ist, setzt sich die Note der Masterarbeit zu je der Hälfte aus den Noten der beiden Prüfer zusammen. Wenn ein Abschlusskolloquium stattfindet, setzt sich die Note der Masterarbeit zu je einem Drittel aus den Noten der beiden Prüfer und der Note des Kolloquiums zusammen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 29. August 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff
Rektor

Anlage

zur Masterprüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

Prüfungs- und Studienleistungen

Legende:

B	Belegarbeit
LK	Leistungskontrolle
LP	Leistungspunkte
mPL	mündliche Prüfungsleistung
sPL	schriftliche Prüfungsleistung
sPL(PVL)	schriftliche Prüfungsleistung mit Prüfungsvorleistung
Sb	Studienleistung als benoteter Schein

Module	LP	Prüfungs- bzw. Studienleistung		empfohl. Semester
		Art	Dauer (Minuten)	
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenfächer	16			
Quantitative Unternehmensplanung I	4	sPL	90	1
Produktions- und Logistikmanagement I	4	sPL	90	1
Bürgerliches Recht in Unternehmen und Wirtschaft	4	sPL	90	2
sowie 1 aus 4 Veranstaltungen:				
Handels- und Gesellschaftsrecht	4	sPL	90	2
Methoden und Werkzeuge der Digitalen Fabrik	4	sPL	60	2
IV-Strategien	4	sPL	60	1
Betriebl. Wissensmanagement/ Wissensbasierte Systeme	4	sPL	60	1
Wahlbereich 1: Strategisches Management	26			
Marketing III	4	sPL	90	1
Marketing IV	4	sPL	90	2
Marketing V	4	sPL	90	3
Unternehmensführung III	4	sPL	90	1
Unternehmensführung IV	4	sPL	90	2
Unternehmensführung V	4	sPL	90	3
Produktions- und Logistikmanagement II	4	sPL	90	2
Produktions- und Logistikmanagement III	4	sPL	90	2
Projektmanagement	4	sPL	90	3
Arbeitsrecht	4	sPL	90	1
Hauptseminar	6	Sonstige Arbeit		3
Wahlbereich 2: Finanzmanagement, Unternehmensrechnung, Besteuerung	26			
Controlling I	4	sPL	90	1
Controlling II	4	sPL	90	2
Internationale Rechnungslegung	4	sPL	90	3
Finanzwirtschaft II	4	sPL	90	2
Finanzwirtschaft III	4	sPL	90	2
Finanzwirtschaft IV	4	sPL	90	1
Steuerlehre III	4	sPL	90	1
Steuerlehre IV	4	sPL	90	2
Steuerlehre V	4	sPL	90	3
Hauptseminar	6	Sonstige Arbeit		3

Wahlbereich 3: Supply Chain Management	26			
Produktions- und Logistikmanagement II	4	sPL	90	2
Produktions- und Logistikmanagement III	4	sPL	90	2
Simulationstechnik	4	sPL	60	3
eSupply Chain Management	4	sPL	60	3
IV in der Logistik	4	sPL	60	3
Prognoserechnung	4	sPL	90	3
Industrieökonomik I	4	sPL	90	1
Marketing IV (Kundenbeziehungsmanagement)	4	sPL	90	2
Quantitative Unternehmensplanung II	4	sPL	90	2
Unternehmensführung III (Personalführung)	4	sPL	90	1
Hauptseminar	6	Sonstige Arbeit		3
Wahlbereich 4: Internationales Management	26			
Unternehmensführung IV (Organisation)	4	sPL	90	2
Marketing V-I (International Marketing: Cross-Cultural Perspective)	4	sPL	90	3
Marketing V-II (Interkulturelles Marketing in Transformationsmärkten)	4	sPL	90	3
Internationale Rechnungslegung	4	sPL	90	3
Europarecht	4	sPL	90	2
Europäisches Wirtschaftsrecht	4	sPL	90	1
Arbeitsrecht	4	sPL	90	1
Internationale Wirtschaft	4	sPL	90	2
Marktsystemtheorie	4	sPL	90	2
Hauptseminar	6	Sonstige Arbeit		3
Wahlbereich 5: Produkt- und Marktmanagement	26			
Unternehmensführung V (Kompetenz- und Wissensmanagement)	4	sPL	90	3
Patentmanagement I	4	sPL	90	1
Patentmanagement II	4	sPL	90	2
Industrieökonomik I	4	sPL	90	1
Industrieökonomik III (Forschungs- und Technologiepolitik)	4	sPL	90	2
Marketing IV (Kundenbeziehungsmanagement)	4	sPL	90	2
Marketing V	4	sPL	90	3
Marktsystemtheorie	4	sPL	90	2
Hauptseminar	6	Sonstige Arbeit		3
Wahlbereich 6: Informationsmanagement	26			
Methoden und Werkzeuge der Digitalen Fabrik	4	sPL	60	2
IV-Strategien	4	sPL	60	3
Betr. Wissensmanagement/ Wissensbasierte Systeme	4	sPL	60	1
Prognoserechnung	4	sPL	90	1
Datenanalyse	4	sPL	90	2
Informationsmanagement II	4	sPL	60	1
IT-Governance und IT-Service Management	4	sPL	60	2
eSupply Chain Management	4	sPL	60	3
IV in der Logistik	4	sPL	60	3
Quantitative Unternehmensplanung II	4	sPL	90	2
Unternehmensführung V (Kompetenz- und Wissensmanagement)	4	sPL	90	2
Hauptseminar	6	Sonstige Arbeit		3

MB-Fächer				
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagenfächer	12			
Fertigungsprozesse	4	sPL	90	1
Mess- und Sensortechnik	4	sPL/LK/P	90	1
Grundlagen der Qualitätssicherung	4	sPL	90	1
Wahlbereich 1: Allgemeiner Maschinenbau	26			
Maschinensteuerung	3	sPL	90	3
Qualitätsmanagement	2	mPL	30	2
Maschinendynamik	3	sPL	120	3
Speicherprogramm. Steuerungen	2	sPL	90	2
Technische Optik / Lichttechnik 1	4	sPL	90	2
Hydraulik/Pneumatik	3	sPL	90	2
Bildverarbeitung für die QS	2	mPL	30	2
PC-based Control	3	sPL	90	2
Robotik I	3	sPL	120	2
Tribotechnik	2	mPL	30	2
Maschinentechnisches Praktikum	4	mPL	Testatkarte	3
Hauptseminar	2	Sonstige Arbeit		3
Wahlbereich 2: Konstruktionstechnik	26			
Gestaltungslehre	3	sPL	90	2
Kostenrechnung/ Bewertung	3	sPL	90	3
Feinwerktechnische Funktionsgruppen	4	sPL	90 (2*B)	3
Maschinenkonstruktion 1	2	sPL	90	1
Justierung	3	sPL	90	2
Konstruktionsmethodik/ CAD 2	5	sPL	90 (2*B)	2
Fabrikplanung	3	sPL	90	3
Industrie-Design	2	mPL	30	2
PC-based Control	3	sPL	90	2
Qualitätsmanagement	2	mPL	30	2
Mikrotechnik 1	2	sPL	90	2
Maschinentechnisches Praktikum	4	mPL	Testatkarte	3
Technische Optik und Lichttechnik 1	4	sPL	90	2
Hauptseminar	2	Sonstige Arbeit		3
Wahlbereich 3: Produktionstechnik/ Logistik	26			
Werkzeugmaschinen	3	sPL	90	3
Fabrikplanung	3	sPL	90	3
Präzisionsbearbeitung	3	mPL	30	2
Logistik	3	sPL	90	3
Generative Fertigungsverfahren	3	mPL	30	3
QM/ CAQ-Systeme	2	mPL	30	2
Instandhaltung	2	sPL	90	3
Simulation in Produktion und Logistik	2	sPL	90	3
Zeitmanagement	2	sPL	90	3
Laseranwendung in der Fertigung	4	mPL	30	1
Ergonomie	3	sPL	90	2
Fügen	3	mPL	20	1
Beschichten	2	mPL	20	2
Hauptseminar: 1 aus 2				
Projektseminar Fertigungstechnik	2	mPL	30	2
Hauptseminar Fabrikbetrieb	2	Sb		3

ET-Fächer				
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagenfächer				
	12			
3 aus 4 Veranstaltungen				
Informationstechnik	4	sPL	120	2
Mikro- und Halbleitertechnologie 1	4	mPL	60	1
Moderne Energieversorgungstechniken	4	sPL	60	1
Leistungselektronische Steuerungen	4	sPL	60	1
Wahlbereich 1: Mikroelektronik				
	26			
Grundlagen elektronischer Schaltungen	3	mPL	30	1
Elektronik-Technologie 1	3	mPL	30	1
Entwurf integrierter Schaltungen	3	mPL	20	2
Leistungsbaulemente	5	mPL	30	2
Grundlagen der Sensorik	4	mPL	30	3
Halbleiterbaulemente 1 / Halbleitertechnik	3	mPL	30	2
Nanotechnologie	4	mPL	30	3
Funktionalisierte Peripherik	3	mPL	30	2
Funktionswerkstoffe	4	sPL	90	1
Optoelektronik	4	mPL	30	2
Integrierte analoge Schaltungen	4	mPL	30	2
Nanoelektronik	3	mPL	30	2
Analoge Schaltungstechnik	4	mPL	30	3
Technologie-Praktikum	4	Testat		2
Halbleiterbaulemente 2	4	mPL	30	3
Hauptseminar: (HS) 1 aus 2				
HS Elektronik-Technologie	4	Sonstige Arbeit/Hausbeleg		3
HS Mikro- und Festkörperelektronik	4	Sonstige Arbeit/Hausbeleg		3
Wahlbereich 2: Informationstechnik/ Telekommunikation				
	26			
Nachrichtentechnik	4	sPL	120	3
Digitale Signalverarbeitung 1	3	mPL	30	1
Kommunikations- und Messtechnik	4	mPL	60	2
Mobile Communications (engl.)	4	mPL	30	3
Adaptive and Array Signal Processing (engl.)	5	mPL	30	2
Digitale Signalverarbeitung 2	4	mPL	30	2
Internet Protokoll-Welt (engl.)	4	mPL	30	3
Digitale Messdatenverarbeitung 1+2	7	mPL	60 (30+30)	2+3
Antennen	4	mPL	30	2
Messsysteme der Informations- und Kommunikationstechnik	4	mPL	30	3
Planung und Verwaltung von Kommunikationsnetzen	3	mPL	30	3
Funksysteme	5	mPL	30	3
Hauptseminar: (HS) 1 aus 2				
HS Mobile Communications	4	Sonstige Arbeit/Hausbeleg		3
HS Kommunikationsnetze	4	Sonstige Arbeit/Hausbeleg		3
Wahlbereich 3: Energietechnik				
	26			
Elektrotechnische Geräte 1	4	mPL	30	1
Elektrische Energiesysteme 1	4	mPL	30	1
Elektroenergietechnisches Praktikum (Versuchsauswahl)	6	Testat		2+3
Elektrotechnische Geräte 2	5	mPL	30	2
Elektrische Energiesysteme 2	5	mPL	30	2

Energiewandlung und regenerative Energien	4	sPL	120	3
Schaltnetzteile/ Stromversorgungstechnik	4	mPL	45	2
Ansteuerautomaten	4	mPL	45	2
Elektrische Energiesysteme 3 / Große Systeme und Netzleittechnik	4	mPL	30	2
Verbundsysteme und Energiemarkt	3	mPL	30	3
Aktive Filter und Leistungsflussregelung in elektr. Netzen	4	mPL	45	3
Mikrocontroller und Signalprozessstechnik	3	mPL	45	3
Hauptseminar: (HS) 1 aus 2				
HS Projektierung einer Energieanlage	4	Sonstige Arbeit/Hausbeleg		3
HS Steuerung in der Energietechnik	4	Sonstige Arbeit/Hausbeleg		3
ABT-Fächer				
Ingenieurwissenschaftliche Grundlagenfächer	12			
Modellbildung	3	mPL	30	1
Grundlagen der Biomedizinischen Technik	3	sPL	90	1
Grundlagen der Biosignalverarbeitung	3	sPL	120	1
Prozessoptimierung 1	3	mPL	30	2
Wahlbereich 1: Biomedizinische Technik	26			
Biomedizinische Technik in der Therapie	2	Sb		3
Verfahren der Biomedizinischen Messtechnik	3	mPL	30	2
Technische Sicherheit und Qualitätssicherung	2	sPL	60	2
Labor Biomedizinische Technik	2	Sb		3
Bildgebende Systeme 1	2	sPL	60	2
Biosignalanalyse	3	sPL	90	2
Informationsverarbeitung in der Medizin	3	sPL	60	2
Krankenhausökonomie	2	sPL	60	2
Grundlagen des Strahlenschutzes	2	mPL	20	2
Krankenhausmanagement	2	sPL	60	3
Bildverarbeitung in der Medizin	3	mPL	30	3
KIS, Telemedizin, eHealth	3	mPL	30	3
Hauptseminar	2	Sonstige Arbeit		3
Wahlbereich 2: Automatisierungstechnik	26			
Regelungs- und Systemtechnik 2	3	mPL	30	1
Digitale Regelungen	3	sPL	90	2
Labor Automatisierungstechnik und Systemtechnik	2	Sb		3
Kommunikations- und Bussysteme	3	mPL	30	2
Matlab für Ingenieure	3	Sb	90	2
Simulation	3	mPL	30	2
Prozessleittechnik	3	mPL	30	2
Automatisierungstechnik 2	3	mPL	30	3
Wissensbasierte Systeme 1	3	mPL	30	2
Fuzzy und Neuro Control	4	mPL	30	3
Prozessoptimierung 2	4	mPL	30	3
Nichtlineare Regelungstechnik	4	sPL	90	2
Hauptseminar Automatisierungstechnik und Systemtechnik	2	mPL	45	3
Freier Wahlbereich: Spezielle Veranstaltungen				
Wirtschaftswissenschaften				
Industrieökonomik II	4	sPL	90	3
Data Mining	3	sPL	90	3

Finanzwissenschaft I	4	sPL	90	1
Finanzwissenschaft II	4	sPL	90	2
Umweltökonomie I	4	sPL	90	2
Umweltökonomie II	4	sPL	90	3
Maschinenbau				
Flexible Montage	4	sPL	90	2
Arbeitswirtschaftliches Management	2	sPL	90	2
Unternehmensplanspiel	2	Sb		3
Technische Optik 2	3	mPL	30	3
Umweltgerechte Fertigung	2	sPL	90	2
Masterarbeit	30			4
Summe	120			

Legende:

- B Belegarbeit
- LK Leistungskontrolle
- LP Leistungspunkte
- mPL mündliche Prüfungsleistung
- sPL schriftliche Prüfungsleistung
- Sb Studienleistung als benoteter Schein

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Studienordnung für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) folgende Studienordnung für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften hat diese Ordnung am 3. April 2007 und 12. Juni 2007 beschlossen. Der Senat der Universität hat sie am 8. Mai 2007 und 3. Juli 2007 beschlossen. Der Rektor hat sie am 27. August 2007 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 28. August 2007 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	78
§ 2 Studienprofil und Studiendauer	78
§ 3 Eignungsprüfung	78
§ 4 Ziel des Studiums	80
§ 5 Inhalt des Studiums	80
§ 6 Aufbau des Studiums	81
§ 7 Studienfachberatung	82
§ 8 In-Kraft-Treten	82

Anlage: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master of Science/Master of Arts“ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (MPO-BB) für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ mit dem Abschluss „Master of Science“ Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Studienprofil und Studiendauer

(1) Der Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ ist konzipiert als konsekutiver Studiengang, der auf einem Bachelorstudium des Wirtschaftsingenieurwesens aufbaut. Er hat ein stärker forschungsorientiertes Profil.

(2) Der Studiengang wird getragen von der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften. Sie wird bei den ingenieurwissenschaftlichen Inhalten durch die Fakultäten für Maschinenbau, Elektrotechnik und Informationstechnik sowie Informatik und Automatisierung unterstützt.

(3) Der Studienplan ist in der Anlage, welche Bestandteil dieser Ordnung ist, geregelt und so gestaltet, dass das Studium mit allen Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Masterarbeit in der Regelstudienzeit von 4 Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 3 Eignungsprüfung

(1) Die Zulassung zum Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen ist – unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen – vom Bestehen der Eignungsprüfung abhängig. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerber den für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen besonderen fachspezifischen Anforderungen genügen.

(2) Gegenstand der Eignungsprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in Absatz 3 bis 5 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten Merkmale. Für das Bestehen der Eignungsprüfung muss der Bewerber eine Gesamtpunktzahl von mindestens 70 Punkten erreichen.

(3) Der Abschluss wird gemäß § 60 Absatz 1 Nr. 4 ThürHG bewertet:

a) Im Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen oder einem inhaltlich vergleichbaren Studiengang, der eine umfangreiche kombinierte Vermittlung ökonomischer und ingenieurwissenschaftlicher Kenntnisse aus den Gebieten Maschinenbau, Elektrotechnik, Automatisierung oder Biomedizinische Technik vorsieht, mit 30 Punkten.

(b) In verwandten Studiengängen, in denen zumindest in einem Bereich (Betriebswirtschaftslehre oder Maschinenbau bzw. Elektrotechnik bzw. Automatisierung/Biomedizinische Technik) umfangreiche Kenntnisse erworben wurden und die im jeweils anderen Bereich fundierte Grundkenntnisse vermitteln, mit 10 Punkten:

- Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang mit ingenieurwissenschaftlichen Grundkenntnissen (nachgewiesen durch erfolgreiche Prüfungen in ingenieurwissenschaftlichen Veranstaltungen mit mindestens 15 LP)
 - Maschinenbau, Elektrotechnik, Automatisierung/Biomedizinische Technik oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang mit betriebswirtschaftlichen Grundkenntnissen (nachgewiesen durch erfolgreiche Prüfungen in wirtschaftswissenschaftlichen Veranstaltungen mit mindestens 15 LP)
- (c) In Studiengängen, die umfassende Kenntnisse entweder in Betriebswirtschaftslehre oder in einer der im Masterstudium angebotenen ingenieurwissenschaftlichen Vertiefungen vermitteln, ohne die jeweils andere Wissenschaft ausreichend zu behandeln, mit 0 Punkten:
- Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang ohne ingenieurwissenschaftliche Grundkenntnisse
 - Maschinenbau, Elektrotechnik, Automatisierung, Biomedizinische Technik oder ein inhaltlich vergleichbarer Studiengang ohne betriebswirtschaftliche Grundkenntnisse

Bewerber, die keinen Abschluss in den unter (a) bis (c) genannten Studiengängen vorweisen können, sind für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen nicht geeignet. Für diese Bewerber erfolgt keine weitere Bewertung der Abschlüsse, und die Möglichkeit der Teilnahme an der mündlichen Prüfung entfällt.

Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

- bei Universitätsabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss
 - a) sehr gut = 30 Punkte
 - b) gut = 20 Punkte
 - c) befriedigend = 10 Punkte
- bei Fachhochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss
 - a) sehr gut = 20 Punkte
 - b) gut = 10 Punkte
 - c) befriedigend = 5 Punkte

Wurde der Abschluss an einer deutschsprachigen Hochschule gemacht, werden weitere 10 Punkte angerechnet.

(4) Die Erzielung einer Abschlussnote „gut“ oder „sehr gut“ in folgenden drei studienrelevanten Fächern

- Produktionswirtschaft,
- Allgemeiner Maschinenbau oder Technische Mechanik,
- Allgemeine Elektrotechnik oder Grundlagen der Elektronik

und

- der Abschluss einer Bachelorarbeit bzw. einer gleichwertigen Abschlussarbeit mit der Note „gut“ oder „sehr gut“
oder
- einer nachweisbaren qualifizierten Berufserfahrung von mindestens einem Jahr

wird mit jeweils 5 Punkten bewertet. Maximal können 20 Punkte erzielt werden.

(5) Erreicht der Bewerber nicht die Gesamtpunktzahl 70, wird seine Eignung in einer mündlichen Prüfung mit einer Dauer von mindestens 20 Minuten festgestellt. Diese dient zur Feststellung

- a) der Fachkompetenz/ Berufserfahrung. Diese ermittelt sich aus
- umfassenden Kenntnissen zur Betriebswirtschaftslehre
 - umfassenden Kenntnissen im Bereich Maschinenbau, Elektrotechnik, Automatisierung oder Biomedizinische Technik
 - Grundkenntnissen auf dem Gebiet der Volkswirtschaftslehre und des Privat- und Unternehmensrechts
 - Grundkenntnissen der Mathematik und Physik

Die Prüfung ist mit bis zu 20 Punkten (= sehr gut) zu bewerten.

- b) der Sprachkompetenz in Deutsch (nur für Bewerber ohne Abschluss an einer deutschsprachigen Hochschule). Diese ermittelt sich aus
- dem Sprachverständnis,
 - der Sprach- und Ausdrucksfähigkeit,
 - der aktiven und spontanen sprachlichen Verfügung.

Die Prüfung ist mit bis zu 10 Punkten (= sehr gut) zu bewerten.

(6) Für die Entscheidung der Eignung nach Absatz 3 ist die Zulassungsstelle zuständig. Im Rahmen der sonstigen Eignungsprüfung und im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Ziel des Studiums

(1) Der Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ hat das Ziel, auf der Grundlage eines forschungsorientierten betriebswirtschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Studieninhalts interdisziplinär Führungskräfte für das höhere Unternehmensmanagement sowie zur Rekrutierung des wissenschaftlichen Nachwuchses für Lehr- und Forschungseinrichtungen auszubilden. Die Einsatzgebiete der Absolventen liegen insbesondere im Schnittstellenmanagement zwischen ökonomischem und technischem Bereich, schwerpunktmäßig der Industrie, aber auch der Dienstleistungsbranche, wie beispielsweise in Unternehmensberatungen, Banken und Versicherungen sowie in öffentlichen Unternehmen.

(2) Das Studienziel wird erreicht durch die Vermittlung branchenübergreifender betriebswirtschaftlicher Kompetenzen sowie fundierter und aktueller Kenntnisse der ingenieurwissenschaftlichen Vertiefungsrichtung. Der Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen vertieft das im Bachelorstudium erworbene Wissen und bietet weiterführende Qualifikationen und Spezialisierungen. Er befähigt zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten und schafft damit die Grundlage für eine anschließende Promotion.

§ 5 Inhalt des Studiums

(1) Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen kombiniert in besonderer Weise branchenübergreifende ökonomische Studieninhalte mit einem ingenieurwissenschaftlichen Studienteil.

(2) In dem branchenübergreifenden Ökonomieteil werden klassische ökonomische Inhalte und neuere wirtschaftswissenschaftliche Entwicklungen unter Anwendung ökonomischer Methoden vermittelt. Auf Basis wirtschafts- und rechtswissenschaftlicher

Grundlagenfächer können sich die Studierenden in einem der nachfolgend aufgelisteten Wahlbereiche spezialisieren:

- Strategisches Management
- Finanzmanagement, Unternehmensrechnung, Besteuerung
- Supply Chain Management
- Internationales Management
- Produkt- und Marktmanagement
- Informations- und Wissensmanagement

Bei der Festlegung der einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb der jeweiligen Wahlbereiche bestehen weitere individuelle Wahlmöglichkeiten.

(3) Der ingenieurwissenschaftliche Studienteil unterteilt sich in die drei eigenständigen Vertiefungsrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik sowie Automatisierung und Biomedizinische Technik. In jedem dieser drei Vertiefungsrichtungen können sich die Studierenden auf Basis von Grundlagenfächern durch die Wahl nachfolgend angegebener Wahlbereiche spezialisieren:

- *Maschinenbau*: Allgemeiner Maschinenbau, Konstruktionstechnik, Produktionstechnik/Logistik
- *Elektrotechnik*: Mikroelektronik, Informationstechnik/Telekommunikation, Energietechnik
- *Automatisierung und Biomedizinische Technik*: Automatisierungstechnik, Biomedizinische Technik

Bei der Festlegung der einzelnen Lehrveranstaltungen innerhalb der jeweiligen Wahlbereiche bestehen weitere individuelle Wahlmöglichkeiten.

(4) Im Rahmen eines Freien Wahlbereichs wählen die Studierenden zusätzliche Lehrveranstaltungen, die dem Ökonomieteil, den ingenieurwissenschaftlichen Vertiefungen sowie einer Liste zusätzlicher Veranstaltungen der beteiligten Fakultäten entstammen. Die gewählten Veranstaltungen können sowohl der Verbreiterung als auch der Vertiefung der wirtschafts- und ingenieurwissenschaftlichen Ausbildung dienen.

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut und beginnt in der Regel im Wintersemester. Es beinhaltet Prüfungs- und Studienleistungen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP).

(2) Die zu absolvierenden Module, das Stundenvolumen der Lehrveranstaltungen, die empfohlene Aufteilung auf die einzelnen Fachsemester und die erreichbaren Leistungspunkte sind im Studienplan (s. Anlage) geregelt. Es wird empfohlen, die Module in der dort angegebenen Reihenfolge zu studieren. Die Module werden detailliert in den Modulbeschreibungen, welche auf den Internetseiten der Universität veröffentlicht sind, beschrieben.

(3) Das vierte Semester ist in der Regel für die Anfertigung der Masterarbeit vorgesehen. Der Leiter des betreuenden Fachgebiets kann vor der Ausgabe des Themas festlegen, dass die Ergebnisse der Masterarbeit in einem Kolloquium zu verteidigen sind.

(4) Die Lehrinhalte werden normalerweise in Vorlesungen präsentiert. Zu den Vorlesungen werden Seminare angeboten, in denen Studierende im fachlich betreuten Selbststudium die Lehrinhalte vertiefen und anwenden können. Dies geschieht fächerabhängig in Form von Übungen, Praktika oder ähnlichen Angeboten. Das vermittelte Wissen ist durch ein intensives Selbststudium und ein Literaturstudium zu ergänzen.

(5) Während des Studiums haben die Studierenden obligatorisch 2 Hauptseminare zu belegen, davon eines im Bereich Wirtschafts- und Rechtswissenschaften und eines in der ingenieurwissenschaftlichen Vertiefung. Jedes Hauptseminar besteht aus einer schriftlichen Arbeit und einem Vortrag. Die Anfertigung der Hauptseminararbeit dient der selbständigen Bearbeitung eines forschungsnahen Themas und dessen Darstellung in schriftlicher Form. Der Vortrag soll dazu befähigen, Arbeitsinhalte in mündlicher Form unter Nutzung verschiedener Medien in begrenzter Zeit zu präsentieren.

§ 7 Studienfachberatung

(1) Um ein erfolgreiches Studium zu gewährleisten, besteht an der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften ein umfassendes Betreuungsangebot. Studierenden wird in allgemeinen Einführungsveranstaltungen ein Überblick über das Fächerspektrum gegeben. Überdies stellen die einzelnen Fachvertreter ihre Module in geeigneter Weise vor, so dass Studierende auf der Grundlage dieser Informationen eine reflektierte Entscheidung über ihre Spezialisierung treffen können.

(2) Das Prüfungsamt und der Studienfachberater sind während des gesamten Studiums Anlaufstelle für studientechnische Probleme. Für inhaltliche Fragestellungen stehen die Fachvertreter und deren Mitarbeiter im Rahmen von Sprechstunden, Konsultationen usw. zur Verfügung. Die Fachvertreter und deren Mitarbeiter beraten die Studierenden insbesondere bei der Auswahl der Wahlbereiche und geeigneter Veranstaltungen im Freien Wahlbereich.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 29. August 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff
Rektor

Anlage: Studienplan
Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Übersicht

Masterstudiengang WIW: Wirtschaftswissenschaftliche Fächer – 1 -

Masterstudiengang WIW: Wirtschaftswissenschaftliche Fächer – 2 -

Masterstudiengang WIW: Maschinenbau-Fächer

Masterstudiengang WIW: Elektrotechnik-Fächer

Masterstudiengang WIW: Fächer der Automatisierung und Biomediz. Technik

Masterstudiengang WIW: Freier Wahlbereich

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang „Mikro- und Nanotechnologien“ mit dem Abschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) folgende Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – (MPO-BB) für den Studiengang Mikro- und Nanotechnologien mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat die Ordnung am 20. Juni 2006, 21. November 2006 und 29. Juni 2007 beschlossen. Der Senat der Universität hat sie am 4. Juli 2006, 5. Dezember 2006 und 3. Juli 2007 beschlossen. Der Rektor hat sie am 12. September 2007 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 13. September 2007 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	91
§ 2 Akademischer Grad	91
§ 3 Zulassung zum Studium	91
§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Umfang des Lehrangebotes	91
§ 5 Art, Form und Dauer der Prüfungen	92
§ 6 Forschungspraktikum	92
§ 7 Masterarbeit und Kolloquium	92
§ 8 Prüfungsorganisation	93
§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen	93
§ 10 In-Kraft-Treten	94

Anlage: Prüfungs- und Studienleistungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die MPO-BB regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master of Science/Master of Arts“ (MPO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006 in der jeweils geltenden Fassung, den Inhalt der Prüfungsleistungen im Studiengang „Mikro- und Nanotechnologien“. Soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen der MPO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht auf Vorschlag der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfung und Erfüllen der vorgeschriebenen Studienleistungen den akademischen Grad

Master of Science (M. Sc.).

§ 3 Zulassung zum Studium

Zum Studium ist berechtigt, wer die in § 4 Abs. 3 Satz 3 Buchstabe b) Satz 1 der Masterprüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen bestimmte Zugangsvoraussetzung in einem fachlich einschlägigen Studiengang mit einer Dauer von mindestens 6 Fachsemestern mit 180 LP erworben hat und die Eignungsprüfung besteht. Näheres regelt die Studienordnung.

§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Umfang des Lehrangebotes

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit vier Semester. Sie gliedert sich in drei Semester für Lehrveranstaltungen und ein Semester für die Anfertigung der Masterarbeit. Das Studium schließt mit der Masterarbeit und dem Masterkolloquium ab.

(2) Die Inhalte des Studiums, der Studienaufwand und die zeitliche Abfolge sind in der Studienordnung (StO) festgelegt. Die Anzahl, Form und Dauer der Prüfungsleistungen sind in der Anlage 2 der Studienordnung geregelt.

(3) Der mit dem Studium verbundene Studienaufwand wird mit Hilfe von insgesamt 120 Leistungspunkten (LP) dokumentiert. Diese werden jeweils bei erfolgreichem Abschluss eines Faches vergeben.

(4) Das Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst insgesamt 14 in den vier Fachsemestern zu absolvierende Module sowie ein Forschungspraktikum mit einem Umfang von 9 LP, das im 3. Fachsemester zu absolvieren ist.

(5) Hinzu kommt im letzten Studiensemester die Masterarbeit inklusive Kolloquium (27 LP).

(6) Das erste Fachsemester beinhaltet insbesondere Module, die naturwissenschaftlich geprägten Studierenden den Zugang zu ingenieurwissenschaftlichen Methoden und Sichtweisen vermitteln.

§ 5 Art, Form und Dauer der Prüfungen

(1) Zum Nachweis des Studienerfolgs werden alle Module mit Prüfungen abgeschlossen. Diese bestehen zum Teil aus Prüfungsleistungen in den Fächern des jeweiligen Moduls.

(2) Die Art, Form und Dauer der Prüfungsleistungen regelt die Anlage, die Bestandteil dieser Ordnung ist.

(3) Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 6 Forschungspraktikum

(1) Im Forschungspraktikum sollen sich die Studierenden mit allgemeinen methodischen Grundlagen der forschenden Tätigkeit vertraut machen und eine abgegrenzte Forschungsaufgabe selbständig lösen.

(2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Praktikumsaufgabe sind so zu begrenzen, dass der vorgesehene Arbeitsaufwand mit einem Zeitaufwand von 9 LP erbracht werden kann.

(3) Das Forschungspraktikum kann als Einzelleistung- oder als Gruppenleistung erbracht werden, wobei der Anteil jedes Einzelnen deutlich erkennbar sein muss.

(4) Für die Vermittlung der methodischen Grundlagen werden Seminare oder geeignete zusätzliche Lehrangebote um Umfang von mindestens 1 LP empfohlen.

(5) Das Forschungspraktikum wird mit einem Praktikumsbericht und einem Kolloquium abgeschlossen. Der Praktikumsbericht wird mit 6 LP und das Kolloquium mit 3 LP bewertet. In Bericht und Kolloquium sind eigene Leistungen deutlich abzugrenzen.

(6) Der Nachweis der erworbenen methodischen Kompetenzen erfolgt durch explizite Dokumentation der Praktikumsplanung und der verwendeten Methoden innerhalb des Berichtes und ist mit 1/3 (entsprechend 2 LP) bei dessen Bewertung zu berücksichtigen.

§ 7 Masterarbeit und Kolloquium

(1) Mit der Masterarbeit soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Sie soll das Studium abschließen und wird daher für das 4. Fachsemester empfohlen.

(2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass der vorgesehene Arbeitsaufwand von 24 LP innerhalb eines Bearbeitungszeitraumes von sechs Monaten geleistet werden kann.

(3) Soll das Thema in Kooperation mit einer Einrichtung außerhalb der Technischen Universität bearbeitet werden, muss dies zuvor vom Kandidaten beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt werden. Dem Antrag ist beizufügen:

a) die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe des Themas mit gegebener

nenfalls erforderlichen Erläuterungen sowie die Benennung eines Betreuers der jeweiligen Einrichtung,

b) die Erklärung eines für das Thema fachkompetenten Professors oder Privatdozenten des Instituts für Mikro- und Nanotechnologien über die Betreuung oder Mitbetreuung.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag innerhalb von sechs Wochen.

(4) Innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit hat der Kandidat im Rahmen eines Master-Kandidaten-Seminars in einem Fachvortrag von ca. 30 Minuten einen Überblick über den Stand der Technik und Wissenschaft im gewählten Themengebiet und eine Einordnung seiner Aufgabenstellung sowie den Arbeitsplan vorzustellen.

(5) Die Ergebnisse der Masterarbeit sind in einem Kolloquium vorzutragen und in der Diskussion zu verteidigen. Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, die von einer Kommission aus drei Prüfern bewertet wird. Es hat eine Dauer von etwa 45 Minuten, die sich zu etwa zwei Teilen auf den Kandidatenvortrag und zu einem Teil auf die Diskussion verteilt. Es ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach dem Einreichen der Masterarbeit durchzuführen. Für das Kolloquium werden 3 LP vergeben.

(6) Ein mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertetes Kolloquium kann nach sechs Wochen einmalig wiederholt werden.

(7) Die Gesamtnote der Masterarbeit ergibt sich zu zwei Dritteln aus dem Notendurchschnitt der beiden Gutachter und zu einem Drittel aus der Note des Kolloquiums. Bei Notwendigkeit eines dritten Gutachters (§ 16 Abs. 2 MPO – AB) wird der Durchschnitt aller drei Gutachter zu zwei Dritteln berücksichtigt.

(8) Im Anschluss an das Kolloquium wird dem Kandidaten die Note der Masterarbeit mitgeteilt.

§ 8 Prüfungsorganisation

(1) Die Anmeldung zu sonstigen Prüfungsleistungen erfolgt mit der Eintragung in die Teilnehmerliste für das jeweilige Fach. Innerhalb der vier Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltung kann der Kandidat beim Prüfungsamt seinen Rücktritt erklären, ohne dass ihm dadurch Benachteiligungen entstehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 21 Abs. 1 MPO – AB sinngemäß.

(2) Prüfungsleistungen für Fächer, die nicht mehr Gegenstand des gültigen Studienplans sind, werden letztmalig vier Semester nach Auslaufen des entsprechenden Faches angeboten. Der Termin der letztmöglichen Prüfungsleistung ist bekannt zu geben.

(3) Prüfungsleistungen für Fächer, die einmalig oder zeitlich befristet als ergänzende Wahlangebote in Modulen enthalten sind, können in der Regel nur in den Semestern erbracht werden, in denen auch die Lehrangebote bestehen. Darüber hinaus gilt sinngemäß § 9 Abs. 2.

§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Für 40 von Hundert aller leistungspunktgewichteten Prüfungsleistungen ohne Masterarbeit und Masterkolloquium ist eine zweite Wiederholung zulässig. Dies entspricht einem Gesamtumfang von 37 LP.

(2) Zwei Prüfungsleistungen, jedoch nicht Masterarbeit und Masterkolloquium, können zur Notenverbesserung gemäß § 19 Abs. 3 MPO – AB (Freiversuchsregelung) wiederholt werden. Diese Regelung kann für mündliche Prüfungen bis spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse, bei schriftlichen Prüfungen ebenfalls bis spätestens zwei Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse beim Prüfungsamt beantragt werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 21. September 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff
Rektor

Anlage: Prüfungs- und Studienleistungen des Masterstudiums „Mikro- und Nanotechnologien“

Modul/Fach	Abschlüsse			Leistungspunkte				
	Zeitraum (FS)	Art	Dauer (min)	1.	2.	3.	4.	Summe
				Fachsemester				
Modul: Konstruktion								
Mechanisch-optische Funktionsgruppen	1.	sPL	90	3				6
3D CAD-Modellierung	1.	sPL	90	3				
Modul: Werkstoffe								
Funktionswerkstoffe	1.	mPL	30	4				6
Werkstoffdesign für Nanotechniken	1.	mPL	30	2				
Modul: Nanodiagnostik								
Strukturuntersuchungen	2.	Sb	-		2			6
Spektroskopische Diagnosemethoden	3.	mPL/Sb	60			2		
Nanodiagnostik-Praktikum und Seminar (<i>entspricht 2 LP</i>)	3.	S ¹	-			2		
Modul: Nanosystem-Theorie und Simulation mPL 45								
Softwarepakete der computergestützten Physik ^{MP}	2.	-	-		2			6
Quantenmechanik, Elektrodynamik und Mechanik von Nanosystemen ^{MP}	3.	-	-			2		
Theoretische Konzepte der Nanotechnologien ^{MP}	2./3.	-	-		1	1		
Modul: Mikro- und Nanostrukturtechnik								
Nanotechnologien	2.	mPL	30		3			6
Mikro- und Nanosystemtechnik I	3.	mPL	30			3		
Modul: Nanomaterialien								
Mikro- und Nanomaterialien für die Elektronik und Sensorik	2.	mPL	30		2			6
Materialpraktikum	2.	Sb	-		2			
Chemie der nanostrukturierten Materialien	3.	mPL	30			2		
Modul: Mikro- und Nanotechnologiepraktikum								
Mikro- und Nanotechnologiepraktikum	2.	Sb	-		3			3
				Summe LP				39
wahlobligatorische Module (Anlage 2, Seite 2)								
	1. – 4.							45
Forschungspraktikum	3.	sonstPL	Vortrag			9		9
Masterarbeit	4.	sonstPL	-				24	24
Masterkolloquium	4.	mPL	45				3	3
Summe aller LP								120

Erläuterungen:

- ¹ Vorleistung zur Prüfung „Spektroskopische Diagnosemethoden“
- ^{MP} entsprechend markierte Fächer werden als Modulprüfung abgeschlossen
- sPL schriftliche Prüfungsleistung
- mPL mündliche Prüfungsleistung
- S Schein
- Sb Schein, benotet
- sonstPL sonstige Prüfungsleistung
- * wahlobligatorisch; es sind Lehrveranstaltungen V/S/P im Umfang von insgesamt 6 LP zu belegen; Seminare und Praktika können passend kombiniert werden.
- ** wahlobligatorisch; zwei der ausgewählten Fächer im Umfang von je 3 LP (Vorlesung, Seminar, Praktikum) sind zu belegen.
- *** wahlobligatorisch, „Nanobiotechnologie“ oder „Spezielle Probleme der Nanostrukturtechnik“/„Synthesepraktikum“ sind im Umfang von 3 LP zu belegen; „Anorganische und organische Synthesechemie“ ist obligatorisch.
- **** wahlobligatorisch, eines der ausgewählten Fächer im Umfang von 3 LP (Vorlesung, Seminar, Praktikum) ist zu belegen.
- ‡ „Praktikum zur Oberflächencharakterisierung“ und „Rastersondenuntersuchung“ stellen eine Lehrveranstaltung mit 3 LP dar.
- + Mittelwerte angesichts individueller Ausgestaltungsmöglichkeiten

Anlage : Prüfungs- und Studienleistungen des Masterstudiums „Mikro- und Nanotechnologien“, wahlobligatorische Module

Modul/Fach	Abschlüsse			Leistungspunkte				
	Zeitraum (FS)	Art	Dauer (min)	1.	2.	3.	4.	Summe
				Fachsemester				
Modul: Mess- und Regelungstechnik								
Nano- und Lasermeßtechnik [*]	1.	mPL	20	3				6 [*]
Regelungs- und Systemtechnik [*]	1.	sPL	90	3				
Prozeßmess- und Sensortechnik (MNT) [*]	1.	sPL	90	3				
Modul: Funktionsgruppen der Mikrotechnik								
Mikromechanische Funktionsgruppen ^{**}	1.	sPL	90	3				6 ^{**}
Mikroaktorik ^{**}	1.	sPL	90	3				
Integrierte Optik und Mikrooptik ^{**}	1.	mPL	30	3				
Mikro- und Nanosensoren ^{**}	1.	mPL	30	3				
Aufbau und Verbindungstechnik ^{**}	1.	mPL	30	3				
Modul: Mikrotechnologische Grundlagen und Schaltungstechnik								
Technologien der Mikromechanik ^{**}	1.	sPL	90	3				6 ^{**}
Mikro- und Halbleitertechnologie I ^{**}	1.	sPL	90	3				
Elektronische Messtechnik ^{**}	1.	Sb	-	3				
Digitale Schaltungstechnik ^{**}	1.	sPL	90	3				
Submikrometer- und Nanometertechnologie ^{**}	1.	mPL	30	3				
Modul: Molekulare Nanotechnologien								
Nanobiotechnologie ^{***}	2.	mPL	30		3			6 ^{***}
Spezielle Probleme der Nanostrukturtechnik ^{***}	2.	mPL	30		2			
Anorganische und organische Synthesechemie ^{***}	2.	mPL	45		3			
Synthesepraktikum ^{***}	2.	Sb	-		1			
Modul: Nanofluidik/Mikroreaktionstechnik								
Theoretische Grundlagen der Mikrofluidik ^{**}	2.	mPL	30		3			6 ^{**}
Instr. Analytik und Mikroanalysensysteme ^{**}	2.	mPL	30		3			
Mikroreaktionstechnik ^{**}	3.	mPL	30			3		
Modul Mikro- und Nanoelektronik								
Polymerelektronik ^{**}	2.	mPL	30		3			6 ^{**}
Bauelemente Simulation und Modellierung ^{**}	3.	mPL	30			3		
Nanoelektronik ^{**}	2.	mPL	30		3	0		
Modul: Molekulare Grundlagen								
Molekulare Zellbiologie ^{****}	2.	sPL	60		3			3 ^{****}
Chemische Grundlagen polymerer Materialien ^{****}	2.	sPL	60		3			
Chemische Grundlagen der Mikro und Nanotechnik ^{****}	2.	sPL	60		3			
Vertiefungsmodul								
Entwicklungsgeschichte: von den Elementen zu komplexen Systemen ^{**}	4.	mPL	20				3	6 ^{**}
Festkörperchemie ^{**}	3.	mPL	45			3		
Nanokohlenstoff-Materialien ^{**}	3.	mPL	45			3		
Sensor- und Katalysatormaterialien ^{**}	3.	mPL	30			3		
Mikro-Elektro-Mechanische Systeme ^{**}	3.	sPL	90			3		
GHz- und THz-Elektronik ^{**}	3.	mPL	30			3		
Mikro- und Nanoanalytik ^{**}	3.	mPL	30			3		
Funktionalisierte Peripherik ^{**}	3.	mPL	30			3		
Mikro- und Nanostrukturierung von Gläsern ^{**}	3.	mPL	30			3		
Mikro- und Nanosystemtechnik II ^{**}	3.	mPL	30			3		
Elektrohydrodynamik und Polymere in Mikrosystemen ^{**}	3.	mPL	30			3		
Praktikum zur Oberflächencharakterisierung ^{**‡}	3.	Sb	-			2		
Rastersondenuntersuchung ^{**‡}	3.	Sb	-			1		
Summe LP				18	21 ⁺	6 ⁺		45

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Studienordnung für den Studiengang „Mikro- und Nanotechnologien“ mit dem Abschluss „Master of Science“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachfolgend „Universität“ genannt) folgende Studienordnung für den Studiengang Mikro- und Nanotechnologien mit dem Abschluss „Master of Science“.

Der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat die Ordnung am 20. Juni 2006, 21. November 2006 und 29. Juni 2007 beschlossen. Der Senat der Universität hat sie am 4. Juli 2006, 5. Dezember 2006 und 3. Juli 2007 beschlossen. Der Rektor hat sie am 12. September 2007 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 13. September 2007 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	98
§ 2 Profil des Studienganges	98
§ 3 Eignungsprüfung	98
§ 4 Ziele des Studiums	100
§ 5 Qualifikationsprofil	100
§ 6 Absolventenbild	100
§ 7 Aufbau des Studiums, Studienplan	101
§ 8 Studienfachberatung	101
§ 9 In-Kraft-Treten	102

Anlage: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Studienordnung (StO) regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Master of Science/Master of Arts“ (MPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 24/2006, in der jeweils geltenden Fassung und der Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen (MPO-BB) für den Studiengang „Mikro- und Nanotechnologien“ mit dem Abschluss „Master of Science“ Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Profil des Studienganges

(1) Der Studiengang ist in Übereinstimmung mit den vom Akkreditierungsrat unter Einbeziehung der internationalen Entwicklung aufgestellten Kriterien dem Profiltyp „stärker forschungsorientiert“ entsprechend gestaltet. Die Studieninhalte orientieren sich an den aktuellen Entwicklungen in Wissenschaft und Forschung.

(2) Der Studienplan (Anlage) ist Bestandteil dieser Ordnung und so gestaltet, dass das Studium mit allen Prüfungs- und Studienleistungen sowie der Masterarbeit in der Regelstudienzeit von vier Semestern abgeschlossen werden kann.

§ 3 Eignungsprüfung

(1) Die Zulassung zum Studiengang „Mikro- und Nanotechnologien“ ist – unbeschadet der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen – vom Bestehen der Eignungsprüfung abhängig. Die Eignungsprüfung dient der Feststellung, ob die Bewerber den für den Studiengang „Mikro- und Nanotechnologien“ besonderen fachspezifischen Anforderungen genügen.

(2) Gegenstand der Eignungsprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in Absatz 3 bis 5 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten Merkmale. Für das Bestehen der Eignungsprüfung muss der Bewerber eine Gesamtpunktzahl von mindestens 70 Punkten erreichen.

(3) Der Abschluss wird gemäß § 60 Absatz 1 Nr. 4 ThürHG bewertet:

- mit 20 Punkten in Physik, Technische Physik, Chemie, Biochemie, Biologie, Biophysik, Elektrotechnik, Mechatronik, Elektronik, Optronik, Fahrzeugtechnik, Mikrosystemtechnik und Werkstoffwissenschaften sowie eng verwandten Studiengängen bzw. Fachgebieten
- mit 15 Punkten Mathematik, Informatik, und Ingenieurwissenschaften (außer Elektrotechnik, Elektronik, Mechatronik, Optronik, Fahrzeugtechnik, Mikrosystemtechnik und Werkstoffwissenschaften) sowie vergleichbaren Studiengängen bzw. Fachgebieten
- mit 10 Punkten in fachfremden Studiengängen bzw. Fachgebieten, deren Abschluss naturwissenschaftlich-technische Fächer im Umfang von mindestens 60 LP enthalten

Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

- bei universitären oder gleichwertigen Abschluss
 - a) sehr gut = 25 Punkte
 - b) gut = 20 Punkte
 - c) befriedigend = 15 Punkte
 - d) ausreichend = 10 Punkte
- bei Fachhochschulabschluss oder vergleichbarem Abschluss
 - a) sehr gut = 15 Punkte
 - b) gut = 10 Punkte
 - c) befriedigend = 5 Punkte

(4) Die Erzielung einer Abschlussnote „gut“ oder „sehr gut“ in folgenden studiengangrelevanten Fächern bzw. Fächergruppen

- Experimentalphysik, Theoretische Physik
- Organische Chemie, Physikalische Chemie
- Mikro- und Nanostrukturtechnik
- Werkstoffe, Nanomaterialien
- Konstruktion
- Nanodiagnostik

sowie der Abschluss

- eines berufsbezogenen Praktikum im Umfang von mindestens 15 LP oder
- einer nachweisbaren qualifizierten Berufserfahrung von mindestens einem Jahr und
- sonstige besondere Umstände, die auf eine überdurchschnittliche Eignung für das Masterstudium „Mikro- und Nanotechnologien“ hindeuten

wird mit jeweils 10 Punkten bewertet. Maximal können hierdurch 40 Punkten erzielt werden.

(5) Erreicht der Bewerber nicht die Gesamtpunktzahl, wird seine Eignung in einer mündlichen Prüfung im Umfang von mindestens 30 Minuten festgestellt. Diese dient zur Feststellung:

- a) der Fachkompetenz und evtl. der Berufserfahrung; diese ermittelt sich aus
 - Grundkenntnisse in Physik, Chemie und Biologie in einer Breite, wie sie in der Regel in einem Universitätsstudium erworben werden,
 - Spezialkenntnisse in einer der folgenden naturwissenschaftlichen oder technischen Richtungen: Technische Physik oder Elektrotechnik oder Elektronik oder Mechatronik oder Mikrosystemtechnik oder Werkstoffwissenschaften oder Synthesechemie oder Molekularbiologie,
 - experimentelle Fertigkeiten und Kenntnisse grundlegender physikalischer Messprinzipien und Messmethoden,
 - ausreichende Kenntnisse experimenteller Laborarbeit auf physikalischem oder chemischem Gebiet,

und

- b) der sprachlichen und mathematischen Voraussetzungen sowie von für ein erfolgreiches Studium nötigen Schlüsselqualifikationen; diese ermitteln sich aus
 - Sprach- und Ausdrucksfähigkeit in deutscher und englischer Sprache,

- hinreichende mathematische Kenntnisse,
- Grundkenntnisse der elektronischen Datenverarbeitung und der computergestützten Informationsbeschaffung.

Die Prüfung ist bezogen auf die unter Buchstaben a) und b) beschriebene Kompetenzen jeweils mit bis zu 20 Punkten (= sehr gut) zu bewerten.

(6) Studenten der 7-semesterigen Bachelorstudiengänge (Elektrotechnik, Elektronik, Mechatronik, Optronik, Fahrzeugtechnik, Mikrosystemtechnik) bekommen das erste Fachsemester im Masterstudiengang Mikro- und Nanotechnologien anerkannt.

(7) Für die Entscheidungen nach Absatz 3 und Absatz 6 ist die Zulassungsstelle zuständig. Im Rahmen der sonstigen Eignungsprüfung und im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Ziele des Studiums

(1) Der Master-Studiengang „Mikro- und Nanotechnologien“ bietet ein forschungsorientiertes Studium. Er ist durch die im Institut für Mikro- und Nanotechnologien vertretenen Fachgebiete und die Synergie dieser Fachgebiete geprägt. Der Studiengang ist forschungsorientiert angelegt und eng verzahnt mit den aktuellen, mittel- und langfristigen Forschungsaktivitäten am Institut für Mikro- und Nanotechnologien.

(2) Ziel des Master-Studiengangs ist es, den Studierenden den Erwerb von Wissen und Kompetenzen zu theoretischen Ansätzen, technologischen Grundlagen sowie Forschungs- und Entwicklungsmethoden im Bereich der Mikro- und Nanotechnologien zu ermöglichen. Dabei setzt das Studium eine hohe Eigenverantwortung der Studierenden voraus und orientiert sich am aktuellsten Wissensstand.

(3) In der Forschungsphase bearbeiten die Studierenden im Rahmen der Masterarbeit eigenständig ein anspruchsvolles Forschungsprojekt. Der Masterarbeit geht ein Forschungspraktikum zum Erwerb der nötigen fachlichen und methodischen Fähigkeiten voraus.

§ 5 Qualifikationsprofil

Das Studium bereitet auf ein breites Spektrum von Tätigkeiten in folgenden forschungs- und innovationsorientierten Berufsfeldern vor:

- Wissenschaftliche Tätigkeiten an Universitäten und Forschungseinrichtungen
- Industrielle Forschungs- und Entwicklungsarbeiten
- Technologie- und Entwicklungsberatung

§ 6 Absolventenbild

Die Absolventen des Studiengangs zeichnen sich nach dem Abschluss ihres forschungsorientierten Studiums durch eine Reihe universale, nicht studienortsspezifische Merkmale aus. Sie

- besitzen ein vertieftes Theorie- und Methodenwissen und
- können neue und komplexe Probleme in Wissenschaft und Industrie analysieren und lösen.

Als Absolventen des Studienganges zeichnen sie sich gleichzeitig durch eine Reihe weiterer Merkmale aus.

1 Sie haben ein vom interdisziplinären Charakter des Instituts für Mikro- und Nanotechnologien geprägtes spezifisches theoretisches und methodisches Fachwissen erworben, das ihnen die Bearbeitung von aktuellen wissenschaftlichen und industriellen Aufgabenstellungen mit hohem Innovationsanspruch wesentlich erleichtert. Das klar strukturierte, inhaltlich differenzierte und in regelmäßigen Abständen an aktuelle Forschungsprobleme angepasste Lehrprogramm stellt dabei eine Ausbildung auf dem jeweils neuesten Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methodik sicher.

2. Sie besitzen Schnittstellen- und Transferkompetenzen in der Zusammenarbeit zwischen naturwissenschaftlich und ingenieurwissenschaftlich geprägten Fachleuten, die ihnen die Kommunikation in interdisziplinären Teams erheblich erleichtern.

3. Sie haben umfangreiche Erfahrungen in innovativen Forschungsprojekten gesammelt, in die sie in Lehrveranstaltungen sowie als studentische Mitarbeiter in Projekten der Fachgebiete des Instituts eingebunden waren. Sie haben damit auch die Erfahrung gemacht, eigene Beiträge zu wissenschaftlicher Forschung zu erbringen.

4. Sie haben neben Fachwissen und Methodenerfahrung auch wesentliche, für zukünftige Wissenschaftler bzw. Führungskräfte zentrale Schlüsselkompetenzen erworben: Teamfähigkeit im Rahmen von interdisziplinären Projektteams.

§ 7 Aufbau des Studiums, Studienplan

(1) Das Studium umfasst vier Fachsemester und ist modular aufgebaut. Es beinhaltet Prüfungs- und Studienleistungen mit einem Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP). Die Anzahl, Form und Dauer der zu erbringenden Studienleistungen sind in Anlage 2 geregelt. Es ist empfehlenswert, alle Module in der im Studienplan festgelegten Reihenfolge zu studieren. Ergänzende Informationen finden sich im Modulhandbuch.

(2) Das Studium beinhaltet die Masterarbeit und endet mit dem Masterkolloquium. Die Zulassung zum Masterkolloquium erfolgt erst, wenn alle anderen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sind.

§ 8 Studienfachberatung

(1) Zu Beginn des Studiums erfolgt eine Einführung in den Studiengang, wobei die Studierenden über den Ablauf des gesamten Studiums und ihre Möglichkeiten zu einer individuellen Gestaltung beraten werden.

(2) Im Rahmen eines Mentorenprogramms sind für Studierende verpflichtende Studienberatungen vorgesehen. Insbesondere werden Sie zu einem Beratungsgespräch eingeladen, wenn weniger als die Hälfte der in einem Fachsemester vorgesehenen Prüfungsleistungen abgelegt und bestanden wurde oder durch die Nichteinhaltung der Prüfungsfristen gemäß § 19 MPO-AB bzw. das mögliche Nichtbestehen der Wiederholung einer Prüfungsleistung der Verlust des Prüfungsanspruches droht. In seinem Ergebnis können dem Studierenden Hinweise zur Gestaltung seines weiteren Studienverlaufs gegeben werden.

(3) Während des Studiums können sich die Studierenden beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie bei den an der Ausbildung im Studiengang beteiligten Professoren beraten lassen.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 21. September 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff
Rektor

Anlage: Studienplan

Seite 2

S 3

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Prüfungsordnung

- Besondere Bestimmungen -

für den

Studiengang Angewandte Medienwissenschaft

mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Prüfungsordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“.

Der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat diese Ordnung am 24. April 2007 beschlossen. Der Senat der Universität hat sie am 12. Juni 2007 beschlossen. Der Rektor hat sie am 2. Juli 2007 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 3. Juli 2007 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	107
§ 2 Akademischer Grad	107
§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Lehrangebot	107
§ 4 Art, Form und Dauer der Prüfungen	107
§ 5 Freiversuch	108
§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen	108
§ 7 Medienprojekt	108
§ 8 Bachelorarbeit und Kolloquium	109
§ 9 Prüfungsorganisation	110
§ 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen	110
§ 11 Verpflichtende Fachstudienberatung	110
§ 12 Übergangsregelungen	110
§ 13 In-Kraft-Treten	111

Anlage: Prüfungs- und Studienleistungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nr. 18/2005, den Inhalt der Prüfungsleistungen im Studiengang. Soweit in dieser Ordnung nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die Regelungen der BPO-AB.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Akademischer Grad

Die Universität verleiht dem Studierenden auf Vorschlag der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften nach Bestehen der vorgeschriebenen Prüfungsleistungen den akademischen Grad

Bachelor of Arts (B. A.).

mit der Studiengangsbezeichnung „Angewandte Medienwissenschaft“ als ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Lehrangebot

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Ausbildung und der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sieben Semester. Sie gliedert sich in sechs Semester für Lehrveranstaltungen bzw. die Anfertigung der Bachelorarbeit und ein Semester für das mindestens 16 Wochen dauernde Fachpraktikum.

(2) Das Studium ist modular aufgebaut. Neben dem Fachpraktikum und der das Studium abschließenden Bachelorarbeit umfasst es 22 inhaltlich aufeinander abgestimmte und zeitlich miteinander verzahnte Module. Diese bestehen in der Regel aus mehreren Fächern und erstrecken sich über maximal drei Semester. Die Inhalte der Module werden durch verschiedene Lehr- und Lernformen vermittelt.

(3) Der mit den Fächern und Modulen verbundene Studienaufwand wird mit Hilfe von insgesamt 210 Leistungspunkten (LP) dokumentiert. Diese werden jeweils bei erfolgreichem Abschluss eines Faches vergeben.

(4) Lehrumfang und -inhalte der einzelnen Module sind in der Studienordnung geregelt.

(5) Inhalte und Anforderungen an die berufspraktische Ausbildung werden in der Anlage 2 der Studienordnung geregelt. Über die Anerkennung der berufspraktischen Ausbildung bzw. die Anrechenbarkeit von Tätigkeiten entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 4 Art, Form und Dauer der Prüfungen

(1) Der Studienerfolg wird mit Prüfungs- oder Studienleistungen in den einzelnen Fächern nachgewiesen. Module, deren Fächer nicht ausschließlich mit Studienleistungen abschließen, werden mit Prüfungen abgeschlossen, die aus den Prüfungsleistungen in den Fächern des jeweiligen Moduls bestehen. Einzelne Module erfordern daneben auch oder zum Teil ausschließlich Studienleistungen.

(2) Die Art, Form und Dauer der Prüfungsleistungen regelt die Anlage dieser Ordnung. Unbenotete Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

§ 5 Freiversuch

Maximal fünf Prüfungsleistungen können einmalig als Freiversuch durchgeführt werden.

§ 6 Studienbegleitende Prüfungsleistungen

(1) Einige Fächer sehen studienbegleitende Prüfungsleistungen außerhalb der Prüfungszeiträume in Form von Hausarbeiten, Referaten und Arbeitsproben vor.

(2) Die Themen für Hausarbeiten und Referate werden durch das für das jeweilige Fach verantwortliche Fachgebiet des Institutes für Medien- und Kommunikationswissenschaft vergeben. Dabei ist die Aufgabenstellung so zu formulieren, dass sie von einem Studierenden auf der Grundlage des im Studienplan vorgesehenen Studienaufwandes innerhalb der vorgesehenen Zeit, jedoch spätestens bis zum Ende des jeweiligen Semesters bearbeitet werden kann. Hausarbeiten schließen in der Regel ein vorbereitendes Referat ein.

(3) Hausarbeiten und Referate sind in der Regel Gruppenarbeiten. Dementsprechend ist der individuelle Beitrag jedes Gruppenmitgliedes auszuweisen und zu bewerten.

(4) Die Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen erfolgt auf der Grundlage des zum Ende des jeweiligen Semesters vorliegenden Arbeitsstandes, sofern nicht ein früher liegendes Fälligkeitsdatum genannt wurde.

§ 7 Medienprojekt

(1) Das Thema des Medienprojektes wird durch ein Fachgebiet des Institutes für Medien- und Kommunikationswissenschaft vergeben. Dabei ist die Aufgabenstellung so zu formulieren, dass sie von einem Studierenden auf der Grundlage des im Studienplan vorgesehenen Studienaufwandes bearbeitet werden kann.

(2) Der zur Verfügung stehende Bearbeitungszeitraum beträgt zwei Semester. Auf Antrag des Studierenden kann durch den Prüfungsausschuss der Bearbeitungszeitraum um höchstens einen Monat verlängert werden.

(3) Das Thema, der Zeitpunkt der Ausgabe und der Abgabetermin des Medienprojektes werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht.

(4) Ist das Medienprojekt eine Gruppenarbeit, so ist der individuelle Beitrag jedes Gruppenmitgliedes auszuweisen und zu bewerten.

(5) Die Dokumentation zum Medienprojekt ist in drei Exemplaren im Prüfungsamt einzureichen.

(6) Das Medienprojekt ist von zwei Prüfern getrennt zu bewerten. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 8 Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Mit der Bachelorarbeit soll der Studierende zeigen, dass er in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Sie schließt das Studium ab und wird daher für das 7. Fachsemester empfohlen.

(2) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu benennen, dass der vorgesehene Arbeitsaufwand von 12 LP innerhalb eines Bearbeitungszeitraumes von sechs Monaten geleistet werden kann.

(3) Soll das Thema in einer Einrichtung außerhalb des Institutes für Medien- und Kommunikationswissenschaft bearbeitet werden, muss dies zuvor vom Kandidaten beim Prüfungsausschuss schriftlich beantragt werden. Dem Antrag ist beizufügen:

a) die Zustimmung der gewünschten Einrichtung unter Angabe des Themas mit gegebenenfalls erforderlichen Erläuterungen sowie die Benennung eines Betreuers der jeweiligen Einrichtung,

b) die Erklärung eines für das Thema fachkompetenten Professors des Institutes für Medien- und Kommunikationswissenschaft über die Betreuung oder Mitbetreuung.

Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag innerhalb von sechs Wochen.

(4) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einem Kolloquium vorzutragen und in der Diskussion zu verteidigen. Das Kolloquium ist eine mündliche Prüfungsleistung, die von einer Kommission, bestehend aus drei Prüfern, bewertet wird. Es hat eine Dauer von etwa 30 Minuten, die sich zur Hälfte auf den Kandidatenvortrag und auf die Diskussion verteilt.

(5) Die Durchführung des Kolloquiums setzt das Bestehen aller anderen in Anlage 1 geforderten Prüfungs- und Studienleistungen voraus. Bei Vorliegen dieser Voraussetzung ist es in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach dem Einreichen der Bachelorarbeit durchzuführen.

(6) Ein mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertetes Kolloquium kann nach sechs Wochen einmalig wiederholt werden.

(7) Die Gesamtnote der Bachelorarbeit ergibt sich zu gleichen Teilen aus den Noten der beiden Gutachter und aus der Note des Kolloquiums. Ist ein dritter Gutachter erforderlich, werden bei der Festlegung der Gesamtnote für die Bachelorarbeit der Durchschnitt der Bewertungen der drei Gutachter zu zwei Dritteln und das Kolloquium zu einem Drittel berücksichtigt.

(8) Im Anschluss an das Kolloquium wird dem Kandidaten die Note der Bachelorarbeit mitgeteilt. In Übereinstimmung mit § 13 Abs. 4 BPO-AB fließt diese Note zu 20 % in die Gesamtnote des Bachelor-Studiums ein.

§ 9 Prüfungsorganisation

(1) Die Anmeldung zu Prüfungsleistungen, die studienbegleitend abgelegt werden, erfolgt mit der Eintragung in die Teilnehmerliste für das jeweilige Fach. Innerhalb der ersten Woche nach Beginn der Lehrveranstaltung kann der Kandidat beim Prüfungsamt seinen Rücktritt erklären, ohne dass ihm dadurch Benachteiligungen entstehen. Bei einem späteren Rücktritt gilt § 18 Abs. 1 BPO – AB sinngemäß.

(2) Lehrveranstaltungen in Fächern mit beschränkter Teilnehmerzahl sollen nur dann durchgeführt, wenn sich mindestens zehn Studierende dafür angemeldet haben. Über Fragen des Angebots und der Durchführung entscheidet in Zweifelsfällen die zuständige Fakultät.

(3) Prüfungsleistungen für Fächer, die nicht mehr Gegenstand des gültigen Studienplans sind, werden letztmalig vier Semester nach Auslaufen des entsprechenden Faches angeboten. Der Termin der letztmöglichen Prüfungsleistung ist bekannt zu geben.

§ 10 Wiederholbarkeit von Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Ein nicht bestandenenes Medienprojekt, eine nicht bestandene Bachelorarbeit sowie studienbegleitende Prüfungsleistungen gemäß § 6 können jeweils einmal wiederholt werden. Von den übrigen mündlichen und schriftlichen Prüfungsleistungen können 15 ein zweites Mal wiederholt werden.

(2) Wird die zweite Wiederholungsprüfung abweichend von der Originalprüfung als mündliche Prüfungsleistung abgeschlossen, beträgt die Dauer 30 Minuten.

(3) Bei einer nicht bestandenen oder als nicht bestanden geltenden Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtfach kann anstelle der ersten bzw. zweiten Wiederholung auch ein anderes, bislang noch nicht gewähltes und aufgrund des Studienplans zulässiges Fach gewählt werden. Die Anzahl der zulässigen Wiederholungen erhöht sich dadurch nicht. Satz 1 und 2 gelten sinngemäß für Fächer, in deren Rahmen Lehrveranstaltungen zu wechselnden Themen angeboten werden.

§ 11 Verpflichtende Fachstudienberatung

In Vorbereitung auf den Studienabschluss muss sich jeder Studierende im 6. Fachsemester bzw. spätestens vor der Anmeldung der Bachelorarbeit einer Fachstudienberatung unterziehen, die gemeinsam von einem durch den Prüfungsausschuss bestellten Hochschullehrer und einem Vertreter des Prüfungsamtes durchgeführt wird.

§ 12 Übergangsregelungen

(1) Diese Prüfungsordnung findet erstmalig auf Studierende Anwendung, die sich nach deren Inkrafttreten für den Studiengang immatrikulieren.

(2) Studierende, die sich bei Inkrafttreten der Ordnung im Studium befinden, können ihr Studium nach dieser neuen Ordnung fortsetzen, wenn sie sich innerhalb von vier Wochen nach deren Inkrafttreten schriftlich damit einverstanden erklären.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 6. Juli 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff
Rektor

Anlage: Prüfungs- und Studienleistungen

TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

Studienordnung für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 115 Abs. 2 Satz 2 und 116 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl S. 601) erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) folgende Studienordnung für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“.

Der Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften hat diese Ordnung am 24. April 2007 beschlossen. Der Senat der Universität hat sie am 12. Juni 2007 beschlossen. Der Rektor hat sie am 2. Juli 2007 genehmigt. Sie wurde dem Thüringer Kultusministerium mit Schreiben vom 3. Juli 2007 angezeigt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Geltungsbereich	114
§ 2 Studiendauer	114
§ 3 Studienvoraussetzungen	114
§ 4 Inhalt und Ziele des Studiums, Berufsbild	114
§ 5 Aufbau des Studiums, Studienplan	115
§ 6 Lehr- und Lernformen	116
§ 7 Praxisbezug des Studiums	117
§ 8 Fremdsprachenausbildung	118
§ 9 Studienfachberatung	118
§ 10 Übergangsregelungen	118
§ 11 In-Kraft-Treten	119

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Regelungen für die berufspraktische Ausbildung

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung (StO) regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor of Science/Bachelor of Arts“ (BPO-AB) der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität 18/2007, und der vom Rat der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften der Universität beschlossenen aktuellen Prüfungsordnung - Besondere Bestimmungen – (BPO-BB) für den Studiengang Angewandte Medienwissenschaft mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“ Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums.

(2) Alle Personen- und Funktionsbestimmungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.

§ 2 Studiendauer

Der Studienplan (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Ordnung und ist so gestaltet, dass das Studium mit allen Prüfungs- und Studienleistungen sowie einer berufspraktischen Ausbildung und der Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit von sieben Semestern abgeschlossen werden kann. Die Regelungen für die berufspraktische Ausbildung (Anlage 2) sind Bestandteil dieser Ordnung und regeln für das fünfte Semester das mindestens 16 Wochen dauernde Fachpraktikum.

§ 3 Studienvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang ist gemäß § 60 ThürHG die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

(2) Das Studium erfordert vom Studienbewerber fundierte Kenntnisse der deutschen Sprache und gute Fremdsprachenkenntnisse. Wichtig ist auch das Interesse für die Analyse, Konzeption und Gestaltung von Kommunikationsprozessen und Medien sowie die Planung, Gestaltung und Bewertung unterschiedlicher Medienprodukte, insbesondere in Radio und Fernsehen sowie im Multimedia-, Online- und Mobil-Bereich. Empfohlen wird außerdem, bereits vor dem Studium ein Praktikum gemäß § 5 Abs. 8 zusätzlich zu absolvieren.

§ 4 Inhalt und Ziele des Studiums, Berufsbild

(1) Der Studiengang bietet ein sozialwissenschaftlich orientiertes Studium. Er ist durch die Integration von kommunikations-, technik- und wirtschaftswissenschaftlichen Lehrinhalten geprägt (Ilmenauer Modell). Er wird in enger Kooperation mit Medienunternehmen und anderen Organisationen im Kommunikationsbereich durchgeführt.

(2) Ziel des Studiums ist es, den Studierenden ein fundiertes theoretisches, methodisches und anwendungsorientiertes Wissen zu vermitteln. Mit den wissenschaftlichen Qualifikationen erhalten die Studierenden auch instrumentelle Fertigkeiten, z.B. im Umgang mit modernen Medientechnologien. Auf diese Weise werden die Studierenden auf die Ausübung unterschiedlicher Kommunikations- und Medienberufe umfassend vorbereitet.

(3) Ein erfolgreiches Studium führt zum berufsqualifizierenden Abschluss "Bachelor of Arts" und qualifiziert damit auch für die aufbauenden Master-Studiengänge.

(4) Der Studiengang vermittelt:

- theoretische und empirische Kenntnisse zur Struktur, Funktion und Entwicklung des Mediensystems,
- methodische Kenntnisse und Fähigkeiten zur Analyse, Konzeption und Gestaltung von Kommunikationsprozessen und Medien,
- analytische, strategische und evaluative Fähigkeiten für berufliche Tätigkeiten in den verschiedenen Segmenten öffentlicher Kommunikation (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Journalismus und Medienmanagement),
- konzeptionelle, analytische und produktive Fähigkeiten für die zielgruppen-, medien- und marktgerechte Planung, Gestaltung und Bewertung unterschiedlicher Medienprodukte, insbesondere in Radio und Fernsehen sowie im Multimedia-, Online- und Mobil-Bereich.

(5) Das Studium bildet für ein breit gefasstes Spektrum von Kommunikations- und Medienberufen aus, das Berufsfelder im Bereich Medienkommunikation (Öffentlichkeitsarbeit, Fachjournalismus, Markt- und Meinungsforschung) ebenso einschließt wie innovative Berufsfelder im Bereich Medienkonzeption / Medienproduktion (Konzeption multimedialer Produkte und Dienstleistungen, Film- und Fernsehproduktion, Gestaltung von E-Learning-Angeboten) und im Bereich Medienmanagement / E-Business (Management von Medienprojekten, E-Business-Consulting, Datenschutz/ Verbraucherschutz).

(6) Haupttätigkeitsbereiche der Absolventinnen und Absolventen des Studienganges sind PR-Agenturen, Werbe- und Marketingagenturen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Medienanstalten und Rundfunkunternehmen, Medienproduktionsfirmen, Verlage sowie Multimedia- und Musikunternehmen. Auch entsprechende Abteilungen von Industrie- und Handelsunternehmen, der öffentlichen Verwaltung sowie Consulting-Unternehmen, Parteien und Verbände bieten Beschäftigungsmöglichkeiten.

§ 5 Aufbau des Studiums, Studienplan

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Neben dem Fachpraktikum und der Bachelorarbeit umfasst es 22 inhaltlich aufeinander abgestimmte und zeitlich miteinander verzahnte Module. Diese bestehen in der Regel aus mehreren Fächern und erstrecken sich über maximal drei Semester. Die Inhalte der Module werden in insgesamt 125 Semesterwochenstunden (SWS) durch verschiedene Lehr- und Lernformen vermittelt.

(2) Der mit den Fächern und Modulen verbundene Studienaufwand wird in Form von Leistungspunkten (LP) dokumentiert. Diese werden jeweils bei erfolgreichem Abschluss eines Faches vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Pro Fachsemester ergibt sich damit ein Studienaufwand von durchschnittlich 900 Stunden (30 LP). Für das gesamte Studium einschließlich des Fachpraktikums und der Bachelorarbeit werden insgesamt 210 Leistungspunkte vergeben.

(3) Die Inhalte des Studiums, d.h. alle Module und die sie konstituierenden Fächer, ihr Umfang, der mit ihnen verbundene Studienaufwand und ihre zeitliche Abfolge sind im Studienplan (Anlage 1) festgelegt.

(4) Der Studienerfolg wird mit Prüfungs- oder Studienleistungen in den einzelnen Fächern nachgewiesen. Module, deren Fächer nicht ausschließlich mit Studienleistungen abschließen, werden mit Prüfungen abgeschlossen, die aus den Prüfungsleistungen in den Fächern des jeweiligen Moduls bestehen. Einzelne Module erfordern daneben auch oder z.T. ausschließlich Studienleistungen.

(5) Die Art, Form und Dauer der Prüfungsleistungen regelt der Prüfungsplan. Er ist Bestandteil der BPO-BB. Unbenotete Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(6) Das Studium beginnt in der Regel zum Wintersemester. Da die Reihenfolge der Lehrgebiete im Studium methodisch und inhaltlich begründet ist, wird empfohlen, die im Studienplan angegebene Reihenfolge einzuhalten. Die Belegung der Lehrveranstaltungen in den vorgesehenen Semestern gewährleistet die Einhaltung der Regelstudienzeit von sieben Semestern.

(7) Bestandteil des Studiums ist auch ein Fachpraktikum mit einer Mindestdauer von 16 Wochen. Einzelheiten des Fachpraktikums sind in der Anlage 2 dieser Ordnung geregelt.

(8) Dem Studierenden wird empfohlen, über die im Studienplan vorgeschriebenen Fächer hinausgehende Wahlfächer zu belegen. Dazu zählen insbesondere

- Veranstaltungen im Rahmen des englischsprachigen Programms „Applied Media Science – Career International“,
- mindestens 4 Wochen dauernde, vorzugsweise vor dem Fachpraktikum zu absolvierende Praktika,
- Veranstaltungen des Europa-Studiums, des Gründer-Studiums und des Studium generale.

(9) Das Studium schließt mit der Erstellung der Bachelor-Arbeit und ihrer Verteidigung ab. Der Bachelor-Grad wird verliehen, wenn alle laut BPO-BB geforderten Modulprüfungen bestanden sind.

§ 6 Lehr- und Lernformen

(1) Die wesentlichen Formen der Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen, Seminare und Übungen, Forschungsseminare, Praktika, Hausarbeiten und Projekte, Kolloquien und Exkursionen.

1. Vorlesungen sind durch kontinuierliche Stoffvermittlung der Grundlagen des jeweiligen Lehrgebietes gekennzeichnet. In der Regel werden sie von Professoren, Hochschuldozenten oder Gastdozenten durchgeführt.

2. Seminare und Übungen ergänzen, festigen und vertiefen das in den Vorlesungen vermittelte Wissen anhand von spezifischen Problemstellungen, Aufgaben und Beispielen. Sie haben weiterhin den Erwerb von Methodenkenntnissen zum Inhalt. Das Erlernen des Umgangs mit Fachliteratur ist wichtiger Bestandteil dieser Lehrveranstaltungsform. Die Studierenden werden aktiv in die Lösung der Problemstellung einbezogen und zur Teamarbeit geführt. In der Regel werden Seminare und Übungen von wissenschaftlichen Assistenten, wissenschaftlichen Mitarbeitern oder Beauftragten aus der Medienpraxis durchgeführt.

3. Forschungsseminare sollen bei den Studenten die Fähigkeit fördern, sich auf der Grundlage von Fachliteratur und der bisher erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit einem Thema ausführlich wissenschaftlich auseinanderzusetzen, ihre Erkenntnisse in einem Vortrag darzustellen und in der Diskussion zu verteidigen.

4. Praktika dienen der Vertiefung und Erweiterung des in den Vorlesungen, Seminaren und Übungen sowie im wissenschaftlichen Selbststudium erworbenen Wissens durch die Anwendung auf praktisch abgegrenzte Aufgabenstellungen. Dies geschieht individuell oder in kleinen Gruppen. Dabei werden die inhaltliche Gestaltung von Medienprodukten wie Printerzeugnissen, Hörfunk- und Fernsehproduktionen geübt, die Nutzung vor allem der neuen elektronischen Medien trainiert und Fähigkeiten im Umgang mit den technischen Geräten und Anlagen bei der Erstellung von Medienprodukten erworben.

5. Das Fachpraktikum dient der Überprüfung und Anwendung bisher erworbenen Wissens und erworbener Fähigkeiten unter den Bedingungen eines späteren beruflichen Einsatzfeldes sowie dessen berufsspezifischer Erweiterung.

6. Hausarbeiten und Projekte haben das Ziel, medienwissenschaftliche Themenstellungen auszuarbeiten, zu untersuchen und Lösungen zu erarbeiten. Sie sind in der Regel langfristig angelegt, werden von einzelnen Studierenden oder von kleinen Gruppen bearbeitet und dienen auch der Entwicklung der Fähigkeit zur Teamarbeit. Eine besondere Form des Projektes ist das Medienprojekt.

7. Kolloquien dienen dem Ziel, die Studierenden mit neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen und Entwicklungen des Fachgebietes bekannt zu machen. Zugleich bieten sie die Möglichkeit, eigene Arbeits- und Forschungsergebnisse zur Diskussion zu stellen.

8. Exkursionen dienen der Stärkung des Praxisbezuges während des Studiums und sind für die Studierenden eine Orientierungshilfe für die späteren beruflichen Aufgaben und Einsatzfelder.

(2) Dem Selbststudium kommt in allen Phasen des Studiums eine hervorragende Bedeutung bei der Förderung des kritischen, methodischen und kreativen Denkens sowie der Befähigung zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit zu. Eine wichtige Form ist hierbei die Arbeit in der Gruppe.

§ 7 Praxisbezug des Studiums

(1) Zu den grundlegenden Anliegen des Studiums zählt es, eine praxisnahe Ausbildung zu gewährleisten. Diesem Ziel dienen insbesondere die praxisrelevanten Ausbildungsabschnitte in Form des Fachpraktikums, des Medienprojektes und der Bachelorarbeit sowie die Lehrveranstaltungen im Bereich der medienpraktischen Anwendungen. Als Wahlfächer empfohlene zusätzliche Praktika ergänzen diese Abschnitte (vgl. § 5 Abs. 8).

(2) Regelungen zum Medienprojekt trifft § 7 BPO - BB. Fachübergreifende Themenstellungen sind beim Medienprojekt und der Bachelorarbeit erwünscht, insbesondere solche in Verbindung mit den Bachelor-Studiengängen Medientechnologie und Medienwirtschaft.

§ 8 Fremdsprachenausbildung

Eine hohe Fremdsprachenkompetenz besitzt enorme Bedeutung für die persönliche Qualifikation jedes Studierenden. Insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache sind unerlässlich. Die im Studium vorgesehene Fremdsprachenausbildung kann dazu nur einen Beitrag leisten. Jeder Studierende sollte daher auch selbst seiner sprachlichen Ausbildung große Aufmerksamkeit schenken und sich um entsprechende weiterführende Ausbildungsangebote, Studienaufenthalte im Ausland oder Auslandspraktika bemühen.

§ 9 Studienfachberatung

(1) Zu Beginn des Studiums erfolgt eine Einführung in den Studiengang, wobei die Studierenden über den Ablauf des gesamten Studiums, ihre Möglichkeiten zu einer individuellen Gestaltung und einer möglichen Fortsetzung in einem Masterstudiengang beraten werden.

(2) Im Interesse eines zügigen Studienabschlusses ist für die Studierenden eine verpflichtende Studienberatung im 6. Fachsemester bzw. vor Ausgabe des Themas für die Bachelorarbeit vorgesehen (vgl. § 11 BPO-BB).

(3) Insbesondere Studierende mit Studienproblemen sollten sich darüber hinaus im Rahmen des Mentorenprogramms zusätzlichen Studienfachberatungen unterziehen. Ein solches Beratungsgespräch wird immer dann empfohlen, wenn weniger als die Hälfte der in einem Fachsemester vorgesehenen Prüfungsleistungen abgelegt und bestanden wurde oder durch die Nichteinhaltung der Prüfungsfristen gemäß § 17 BPO-AB bzw. das mögliche Nichtbestehen der Wiederholung einer Prüfungsleistung der Verlust des Prüfungsanspruches droht. Im Verlauf der Fachstudienberatung sollen auf der Basis einer Gesamtbeurteilung des Studierenden und seiner Studiensituation die Ursachen für die Studienprobleme herausgearbeitet werden. Außerdem soll der Studierende anhand eines von ihm zu erstellenden angepassten Studienplans darlegen, wie und in welchem Zeitrahmen er sein Studium erfolgreich abschließen will. Im Ergebnis des Beratungsgesprächs können dem Studierenden Hinweise zur Gestaltung seines weiteren Studienverlaufs gegeben werden.

(4) Während des Studiums können sich die Studierenden im Prüfungsamt und nach Vereinbarung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie bei den an der Ausbildung im Studiengang Angewandte Medienwissenschaft beteiligten Professoren der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften beraten lassen.

§ 10 Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung findet erstmalig auf Studierende Anwendung, die sich nach deren Inkrafttreten für den Studiengang immatrikulieren.

(2) Studierende, die sich bei Inkrafttreten der Ordnung im Studium befinden, können ihr Studium nach dieser neuen Ordnung fortsetzen, wenn sie sich innerhalb von vier Wochen nach deren Inkrafttreten schriftlich damit einverstanden erklären.

§ 11 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft.

Ilmenau, 6. Juli 2007

gez. Univ.-Prof. Dr. rer. nat. habil. Peter Scharff
Rektor

Anlage 1: Studienplan

Anlage 2: Regelungen für die berufspraktische Ausbildung

§ 1 Zweck der Praktika

(1) Das Fachpraktikum und zusätzlich absolvierte Praktika haben zum Ziel, die Studierenden mit medialen Arbeitsprozessen und -methoden sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen in Unternehmen und Institutionen bekannt zu machen und sie an ihre spätere berufliche Tätigkeit heranzuführen.

(2) Das Fachpraktikum ist gemäß BPO - BB Pflichtbestandteil des Studiums. Zusätzliche Praktika sind gemäß § 5 Abs. 8 Wahlfächer.

§ 2 Dauer und Aufteilung des Praktikums

(1) Das Fachpraktikum hat nach § 3 Abs.1 BPO-BB einen Umfang von mindestens 16 Wochen. Es ist in der Regel zusammenhängend zu absolvieren. Ausnahmen sind beim Prüfungsausschuss zu beantragen.

(2) Es wird empfohlen, das Fachpraktikum im 5. Fachsemester bzw. frühestens dann durchzuführen, wenn mindestens drei Viertel der in den ersten vier Semestern vorgesehenen Prüfungsleistungen abgelegt und bestanden wurden.

(3) Zusätzliche Praktika sollen gemäß § 5 Abs. 8 mindestens vier Wochen umfassen. Sie können in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 2 bereits vor Aufnahme des Studiums absolviert werden. Ihre Aufteilung auf verschiedene Unternehmen und Institute ist möglich. Dabei sollten die Praktikumsabschnitte in einem Unternehmen oder Institut mindestens 2 Wochen betragen.

§ 3 Praktikantenvertrag, Rechtsverhältnisse

(1) Die Kontaktaufnahme und der Abschluss von Praktikantenverträgen mit geeigneten Praktikumsunternehmen und Instituten ist Aufgabe des Praktikanten.

(2) Anerkennung finden vornehmlich Unternehmen und Institutionen, die an Entwicklungen der (vorrangig elektronischen) Medien beteiligt sind oder diese nutzen und eine Ausbildung im Sinne der vorliegenden Ordnung ermöglichen. Dazu zählen insbesondere PR-Agenturen, Werbe- und Marketingagenturen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen, Medienanstalten und Rundfunkunternehmen, Medienproduktionsfirmen, Verlage sowie Multimedia- und Musikunternehmen. Auch entsprechende Abteilungen von Industrie- und Handelsunternehmen, der öffentlichen Verwaltung sowie Consulting-Unternehmen, Parteien und Verbände bieten Praktikumsmöglichkeiten. Ein Praktikum an der TU Ilmenau scheidet in der Regel aus.

(3) Der Praktikant ist verpflichtet, sich vor Beginn des Fachpraktikums ein prüfungsberechtigtes Mitglied des Instituts für Medien- und Kommunikationswissenschaft als Praktikumsbetreuer () zu suchen und beim Prüfungsausschuss eine Bestätigung für das Thema und die durchführende Einrichtung einzuholen. Er sichert sich damit bei erfolgreichem Abschluss des Praktikums dessen Anerkennung.

(4) Der Studierende ist während des Praxissemesters gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch vom 07.08.1996 (BGBI. I S 1254) in der jeweils geltenden Fassung wie ein Arbeitnehmer des Praktikumbetriebs gesetzlich gegen Unfall versichert. Im Versicherungsfalle ist zunächst die Berufsgenossenschaft des Praktikumbetriebs zuständig.

(5) Der Praktikant schließt mit der Praktikumeinrichtung einen Praktikumsvertrag ab.

(6) Das Haftpflichtrisiko des Studierenden in der Praktikumeinrichtung ist in der Regel für die Laufzeit des Vertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumeinrichtung gedeckt.

(7) Es wird dem Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Inhalt der Praktikumsaufgabe angepasste private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(8) Für alle studienorganisatorischen Angelegenheiten des Praktikums ist das Prüfungsamt zuständig.

§ 4 Inhalt des Praktikums

(1) Gegenstand zusätzlicher, vor dem Fachpraktikum absolvierter Praktika sind insbesondere

- a) Grundlegende mediale Arbeitsprozesse und -methoden,
- b) Einführung in die Erzeugung, Bearbeitung und Gestaltung von Medienprodukten

(2) Das Fachpraktikum beinhaltet Tätigkeiten, die einen medienwissenschaftlichen, medientechnologischen oder medienwirtschaftlichen Bezug aufweisen.

(3) Neben der fachlichen Ausbildung sollen sich die Praktikanten auch über Betriebsorganisation, Sozialstrukturen, Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsaspekte informieren.

§ 5 Anrechnung und Ausnahmebedingungen

(1) Der Prüfungsausschuss entscheidet gemäß § 3 Abs. 5 BPO-BB über die Anrechenbarkeit von Tätigkeiten als Praktikum.

(2) Ein einschlägiger berufsqualifizierender Abschluss auf medienwissenschaftlichem Gebiet bzw. ein Volontariat wird als zusätzliches Praktikum anerkannt.

(3) Studierende mit einer länger andauernden oder ständigen körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung können besondere Regelungen mit dem Prüfungsamt vereinbaren. Es kann ein Nachweis der Behinderung bzw. chronischen Erkrankung verlangt werden.

§ 6 Praktikantenzeugnis, Tätigkeitsberichte

(1) Der Praktikant weist seine praktischen Tätigkeiten mit Praktikantenzeugnissen beim Prüfungsamt nach.

(2) Für zusätzlich absolvierte Praktika genügt auch eine Bestätigung der durchführenden Einrichtung über Inhalt und Dauer der durchgeführten Tätigkeit.

(3) Für das Fachpraktikum ist von der durchführenden Einrichtung ein Praktikantenzugnis mit folgenden Angaben auszustellen:

- a) Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort des Praktikanten,
- b) verbale Einschätzung des Praktikanten hinsichtlich der Arbeitsaufgabe und des erzielten Ergebnisses,
- c) Anzahl der Krankheitstage und weitere Fehltage.

(4) Der Praktikant hat seine Tätigkeit im Fachpraktikum sowie die von ihm erzielten Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht von angemessenem Umfang darzustellen. Dieser wird inhaltlich durch den Praktikumsbetreuer geprüft.

(5) Über die Anerkennung des Fachpraktikums entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage des Praktikantenzugnisses und des schriftlichen Berichtes des Praktikanten.

§ 7 Praktikum im Ausland

- (1) Praktische Tätigkeiten im Ausland werden anerkannt, wenn sie diesen Richtlinien und Vorschriften genügen.
 - (2) Die Berichterstattung über das Fachpraktikum hat in deutscher, gegebenenfalls in englischer Sprache zu erfolgen.
-